

# Obergericht des Kantons Zürich

II. Strafkammer



---

Geschäfts-Nr.: SB150327-O/U/gs

Mitwirkend: der Oberrichter Dr. Bussmann, Präsident, die Ersatzoberrichterinnen  
lic. iur. Affolter und lic. iur. Knüsel sowie die Gerichtsschreiberin  
lic. iur. Schwarzenbach-Oswald

## Urteil vom 18. März 2016

in Sachen

**Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich,**

Anklägerin und Erstberufungsklägerin

sowie

**A.**\_\_\_\_\_,

Privatklägerin und Zweitberufungsklägerin

vertreten durch Inhaberin der elterlichen Sorge B.\_\_\_\_\_

unentgeltlich vertreten durch Rechtsanwältin lic. iur. X.\_\_\_\_\_

gegen

**C.**\_\_\_\_\_,

Beschuldigter und Berufungsbeklagter

verteidigt durch Rechtsanwalt lic. iur. Y.\_\_\_\_\_

betreffend **mehrfache sexuelle Handlungen mit Kindern**

**Berufung gegen ein Urteil des Bezirksgerichtes Bülach, Einzelgericht,  
vom 28. April 2015 (GG150008)**

**Anklage:**

Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich vom 5. Februar 2015 (Urk. 16) ist diesem Urteil beigeheftet.

**Urteil der Vorinstanz:**

1. Der Beschuldigte ist nicht schuldig und wird vom Vorwurf der mehrfachen sexuellen Handlungen mit Kindern im Sinne von Art. 187 Ziff. 1 Abs. 1 StGB freigesprochen.
2. Das Schadenersatzbegehren der Privatklägerin wird auf den Zivilweg verwiesen.
3. Das Genugtuungsbegehren der Privatklägerin wird abgewiesen.
4. Die Entscheidgebühr fällt ausser Ansatz; die übrigen Kosten werden auf die Gerichtskasse genommen. Die Kosten der unentgeltlichen Rechtsbeiständin der Privatklägerin in der Höhe von Fr. 6'030.70 (inkl. MWST) werden unter dem Vorbehalt von Art. 138 Abs. 1 StPO in Verbindung mit Art. 135 Abs. 4 StPO einstweilen auf die Gerichtskasse genommen.
5. Dem Beschuldigten wird eine Prozessentschädigung von Fr. 13'894.– (inkl. MWST) für anwaltliche Verteidigung aus der Gerichtskasse zugesprochen.
6. Dem Beschuldigten werden Fr. 200.– zuzüglich 5 % Zins ab 22. Oktober 2014 als Genugtuung für einen Tag erstandene Untersuchungshaft aus der Gerichtskasse zugesprochen. Die weitergehenden Schadenersatzansprüche werden abgewiesen.
7. (Mitteilungen)
8. (Rechtsmittel)

**Berufungsanträge:**

a) Der Vertreterin der Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich:

(Urk. 50 S. 1)

1. Schuldigsprechung im Sinne der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich vom 5. Februar 2015
2. Bestrafung mit einer Freiheitsstrafe von 10 Monaten
3. Anrechnung der erstandenen Haft
4. Gewährung des bedingten Strafvollzugs unter Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren
5. Entscheid über die Zivilansprüche der Privatklägerschaft
6. Kostenaufgabe

b) Der Vertreterin der Privatklägerin:

(Urk. 51 S. 1)

1. Der Beschuldigte sei anklagegemäss schuldig zu sprechen.
2. Er sei angemessen zu bestrafen.
3. Der Beschuldigte sei im Grundsatz zu verpflichten, für Schaden, welcher im Zusammenhang mit dem eingeklagten Sachverhalt steht, aufzukommen.
4. Der Beklagte/Beschuldigte sei zu verpflichten, der Privatklägerin persönlich Fr. 2'000.– als Genugtuung zu bezahlen, zuzüglich 5% Zins seit 27. September 2014.
5. Die Kosten der Untersuchung und des vorinstanzlichen und des Berufungsverfahrens, inklusive diejenigen der Geschädigtenverbeiständung, seien dem Beschuldigten aufzuerlegen.

c) Des Verteidigers des Beschuldigten:

(Urk. 53 S. 2)

1. Es sei das Urteil des Bezirksgerichts Bülach vom 28. April 2015 (GG150008) zu bestätigen, und die Berufung der Anklägerin und Privatklägerin sei abzuweisen.
2. C.\_\_\_\_\_ sei für die angemessene Ausübung seiner Verfahrensrechte im Berufungsverfahren mit CHF 7'241.70 zu entschädigen.

Dabei sei der Privatklägerin der Entschädigungsanteil für den Zivilpunkt aufzuerlegen. Im Übrigen sei die Entschädigung aus der Staatskasse zuzusprechen; *eventualiter* je anteilmässig aus der Staatskasse und von der Privatklägerin zuzusprechen.

3. Die Kosten des Berufungsverfahrens seien auf die Staatskasse zu nehmen, *eventualiter* je anteilmässig auf die Staatskasse zu nehmen und der Privatklägerin aufzuerlegen.

## **Erwägungen:**

### **I. Verfahrensgang**

1. Der Prozessverlauf bis zum erstinstanzlichen Urteil ergibt sich aus dem angefochtenen Entscheid (Urk. 39=42/1, nachfolgend: Urk. 42/1).

2. Mit Urteil vom 28. April 2015 sprach das Bezirksgericht Bülach, Einzelgericht in Strafsachen, den Beschuldigten der mehrfachen sexuellen Handlungen mit Kindern vollumfänglich frei. Das Schadenersatzbegehren der Privatklägerin wurde auf den Zivilweg verwiesen und ihr Genugtuungsbegehren abgewiesen. Dem Beschuldigten wurde eine Prozessentschädigung von Fr. 13'894.-- sowie eine Genugtuung von Fr. 200.-- zugesprochen. Die Entscheidgebühr wurde mit den Kosten der unentgeltlichen Rechtsbeiständin und den weiteren Kosten auf die Gerichtskasse genommen (Urk. 42/1).

3. Das Urteil wurde am 28. April 2015 mündlich eröffnet und der Verteidigung sowie der Privatklägerschaft im Dispositiv übergeben (Prot. I S. 16 ff.). Der Staatsanwaltschaft wurde das Urteilsdispositiv am 30. April 2015 zugestellt (Urk. 33). Die Staatsanwaltschaft meldete am 5. Mai 2015 und damit innert Frist Berufung an (Urk. 34). Die Privatklägerin ihrerseits liess ihre Berufung am 8. Mai 2015 anmelden (Urk. 36 [vgl. Datum Couvert]). Das begründete Urteil wurde den Parteien am 4. August 2015 zugestellt (Urk. 41). Mit Eingaben vom 21. August 2015 (Urk. 43) bzw. 24. August 2015 (Urk.44) reichten die Staatsanwaltschaft und die Privatklägerin rechtzeitig ihre Berufungserklärungen ein.

4. Mit Präsidialverfügung vom 28. August 2015 wurde den Parteien Frist zur Erhebung einer allfälligen Anschlussberufung bzw. zum Antrag auf Nichteintreten auf die Berufung angesetzt (Urk.45). Mit Schreiben vom 14. September 2015 übermittelte der Beschuldigte das Datenerfassungsblatt samt Beilagen (Urk. 47/1-8).

5. Am 9. November 2015 wurde zur Berufungsverhandlung auf den 18. März 2016 vorgeladen (Urk. 48). Zu dieser erschienen der Beschuldigte in Begleitung seines Verteidigers Rechtsanwalt lic. iur. Y.\_\_\_\_\_, Staatsanwältin lic. iur. Kasper als Vertreterin der Anklagebehörde, Rechtsanwältin lic. iur. X.\_\_\_\_\_ namens und in Vertretung der Privatklägerin sowie B.\_\_\_\_\_, die Inhaberin der elterlichen Sorge der Privatklägerin (Prot. II S. 4).

7. Zu Beginn der Verhandlung waren keine Vorfragen zu klären (Prot. II S. 6).

## **II. Prozessuales**

1.1. Die Berufung hat im Umfang der Anfechtung aufschiebende Wirkung (Art. 402 StPO). Die nicht von der Berufung erfassten Punkte erwachsen in Rechtskraft (Schmid, StPO Praxiskommentar, Zürich/St. Gallen 2013, 2. Auflage, Art. 402 N 1; Art. 437 StPO).

1.2. Die Staatsanwaltschaft lässt das vorinstanzliche Urteil vollumfänglich anfechten (Urk. 43). Die Privatklägerin beantragt die Aufhebung von Ziffer 1 des Urteils der Vorinstanz und einen Schuldspruch im Sinne der Anklage mit angemessener Bestrafung unter Regelung der Zivilansprüche und Kostenfolgen im oben dargelegten Sinne (Urk. 44 S. 2). Der Beschuldigte erklärte weder Berufung noch Anschlussberufung (Urk. 35).

1.3. Dementsprechend ist das Urteil der Vorinstanz vom 28. April 2015 (Urk. 42/1) in keinem Punkt in Rechtskraft erwachsen und bildet in seiner Gesamtheit Berufungsgegenstand.

2. Mit Eingabe vom 16. März 2015 liess der Beschuldigte beantragen, es sei Rechtsanwalt lic. iur. Y.\_\_\_\_\_ für das gerichtliche Strafverfahren als amtlicher Verteidiger zu bestellen, nachdem die Staatsanwaltschaft zur Hauptverhandlung vorgeladen worden war (Urk. 21). Dieser Antrag wurde von der Vorinstanz, wel-

che die Erscheinungspflicht der Anklägerin nachträglich als Versehen bezeichnete, am 23. März 2015 mit dieser Begründung abgewiesen (Urk. 24).

3.1. Als Privatklägerschaft gilt die geschädigte Person, welche ausdrücklich erklärt, sich am Strafverfahren als Straf- oder Zivilklägerin zu beteiligen, wobei der Strafantrag dieser Erklärung gleichgestellt ist (Art. 118 Abs. 1 und 2 StPO). Gemäss Art. 118 Abs. 3 StPO ist die Erklärung spätestens bis zum Abschluss des Vorverfahrens abzugeben.

3.2. Das geschädigte Kind gab am 23. Oktober 2014 durch ihre gesetzliche Vertreterin die Erklärung ab, sich als Privatklägerin am Verfahren beteiligen und als Strafkämpferin am Verfahren mitwirken zu wollen (Urk. 9/4). Damit hat sie sich innert Frist konstituiert.

4.1. Die geschädigte Person kann jederzeit schriftlich oder mündlich zu Protokoll erklären, sie verzichte auf die ihr zustehenden Rechte. Der Verzicht ist endgültig (Art. 120 Abs. 1 StPO).

Wird der Verzicht nicht ausdrücklich eingeschränkt, so umfasst er die Straf- und Zivilklage (Art. 120 Abs. 1 StPO).

4.2. Die Privatklägerin verzichtete (mit Formularerklärung vom 23. Oktober 2014) auf ihr Teilnahmerecht an Einvernahmen (auch für die Zivilklage). Die Frage (unter dem Titel "Zivilklage", mit Verweis auf Art. 119 Abs. 2 lit. b StPO und Art. 122 ff. StPO), ob sie finanzielle Ansprüche stelle, kreuzte sie mit Formular ebenfalls mit "Nein" an (Urk. 9/4). Mit separatem Formular beantragte die Privatklägerin jedoch gleichentags eine anwaltliche Vertretung im Verfahren, wo der folgende Hinweis zu finden ist: "Ein Rechtsbeistand ist zudem aufgrund der Komplexität notwendig, um die geltend gemachten zivilrechtlichen Ansprüche im Strafverfahren durchzusetzen." (Urk. 95). Wie oben dargelegt, wurde diesem Antrag in der Folge entsprochen (Urk. 10/5).

4.3. Die Endgültigkeit des Verzichts bzw. Rückzugs ist analog zu Art. 30 Abs. 4 StGB zu behandeln. Erforderlich ist zunächst, dass Verzicht bzw. Rückzug eindeutig und vorbehaltlos erfolgt sein müssen.

Der Verzicht auf die Zivilklage bedeutet nur, dass im Strafverfahren keine Zivilansprüche geltend gemacht werden können; die Weiterverfolgung in einem Zivilverfahren ist damit nicht verunmöglicht, es sei denn, der Rückzug stelle klarerweise einen generell Zivilansprüche umfassenden Verzicht dar (Schmid, StPO Praxiskommentar, Zürich/St. Gallen 2013, 2. Auflage, Art. 120 N 2).

4.4. Aus der Erklärung der Privatklägerin - bei diesem ohnehin von Amtes wegen zu verfolgenden Delikt - ergibt sich eine Einschränkung nur mit Bezug auf die Zivilklage. Das von der Mutter der Privatklägerin ausgefüllte Formular ist das Standard-Papier der Staatsanwaltschaften für die Erklärungen betreffend Geltendmachung von Rechten als Privatklägerschaft, welches auch für einen Laien grundsätzlich verständlich erscheint. Die Erklärungen der Privatklägerin auf dem Formular gemäss Urk. 9/4 sind an sich widerspruchsfrei und stimmig, weshalb bei isolierter Betrachtung von einem Verzicht ausgegangen werden könnte, wie die Vorinstanz schloss (Urk. 42/1 S. 23).

Berücksichtigt man bei der Auslegung dieser Parteierklärung jedoch auch den gleichentags gestellten Antrag auf Bestellung einer unentgeltlichen Rechtsvertretung, welche nur im Zusammenhang mit der adhäsionsweisen Geltendmachung von Zivilansprüchen zu sehen ist, kann nicht mehr gesagt werden, die auf Verzicht gerichtete Willenserklärung der Privatklägerin (bzw. ihrer gesetzlichen Vertreterin, ihrer damals 21-jährigen, alleinerziehenden Mutter in Ausbildung und noch ohne Rechtsvertretung [Urk. 8/1 S. 1] ) bringe einen Verzicht auf die Zivilklage unmissverständlich und vorbehaltlos zum Ausdruck. Der durchaus vorhandene Widerspruch in ihren Erklärungen vom 23. Oktober 2014 ist in der Gesamtbetrachtung gegenteils zugunsten der rechtsunkundigen Privatklägerin auszulegen. Es ist daher ebenfalls von einer Konstituierung der Privatklägerin mit Bezug auf die Zivilklage auszugehen, was im Ergebnis auch mit der am 12. November 2014 bewilligten unentgeltlichen Rechtsvertretung einen Sinn ergibt (Urk. 10/5).

5.1. Nach dem in Art. 9 Abs. 1 StPO festgeschriebenen Anklagegrundsatz bestimmt die Anklage den Gegenstand des Gerichtsverfahrens (Umgrenzungsfunktion). Gemäss Art. 325 Abs. 1 StPO bezeichnet die Anklageschrift unter anderem möglichst kurz, aber genau, die der beschuldigten Person vorgeworfenen Ta-

ten mit Beschreibung von Ort, Datum, Zeit, Art und Folgen der Tatausführung (lit. f). Die Anklage hat die der beschuldigten Person zur Last gelegten Delikte in ihrem Sachverhalt so präzise zu umschreiben, dass die Vorwürfe in objektiver und subjektiver Hinsicht genügend konkretisiert sind. Zugleich bezweckt das Anklageprinzip den Schutz der Verteidigungsrechte des Beschuldigten und garantiert den Anspruch auf rechtliches Gehör (Informationsfunktion; BGE 133 IV 235 E. 6.2 f., Urteil des Bundesgerichts 6B\_799/2014 vom 11. Dezember 2014 E. 1.1). Unter dem Gesichtspunkt der Informationsfunktion des Anklageprinzips ist massgebend, dass die angeklagte Person genau weiss, was ihr angelastet wird, damit sie ihre Verteidigungsrechte angemessen ausüben kann (Urteil des Bundesgerichts 6B\_441/2013 vom 4. November 2013. E. 3.2 mit Hinweisen). Die Missachtung des Anklageprinzips führt in letzter Konsequenz zur Einstellung des Verfahrens (Landshut in: Donatsch/Hansjakob/Lieber, StPO Komm., a.a.O., N 37 zu Art. 325).

5.2. Die Anklageschrift umschreibt die Tatzeit mit Bezug auf die Anklage Ziffer 1 wie folgt (Urk. 16): "An mehreren, mindestens aber zwei verschiedenen, nicht näher bestimmbar Zeitpunkten, mutmasslich wenige Tage oder Wochen vor dem 27. September 2014...". Hinsicht des zweiten Vorwurfs entnimmt man der Anklage Ziffer 1 ebenso, dass diese Handlungen "...an einem nicht näher bestimmbar Zeitpunkt, mutmasslich mehrere Tage oder Wochen vor dem 27. September 2014, in der Wohnung E.\_\_\_\_\_ ... in F.\_\_\_\_\_, ..." stattgefunden haben sollen.

Damit besteht zwar eine gewisse Ungenauigkeit in zeitlicher Hinsicht, da sich der Tatzeitpunkt nicht genau rekonstruieren lässt. Diese führt aber nicht zu einer Rückweisung oder Einstellung, da in der Anklageschrift im Übrigen sämtliche Sachverhaltselemente genannt sind, um eine genügende Verteidigung sicherzustellen. Die Verteidigung nahm denn auch in angemessener Form zum Vorwurf Stellung. Ob sich die in der Anklage enthaltenen Behauptungen und Vorwürfe in objektiver und subjektiver Hinsicht rechtsgenügend erstellen lassen, ist eine Frage der nachfolgenden Beweiswürdigung.

6.1. Art. 141 StPO regelt die Verwertbarkeit rechtswidrig erlangter Beweise. Beweise, welche die Strafbehörden in strafbarer Weise oder unter Verletzung von Gültigkeitsvorschriften erhoben haben, dürfen nach Art. 141 Abs. 2 StPO grundsätzlich nicht verwertet werden, es sei denn, ihre Verwertung sei zur Aufklärung schwerer Straftaten unerlässlich. Unter den Begriff der schweren Straftat fallen in diesem Zusammenhang nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes nicht nur die schweren Delikte gegen Leib und Leben, sondern auch die weiteren Delikte gegen strafrechtlich vergleichbare Rechtsgüter (BGE 131 I 272 E. 4.5).

Ermöglichte ein Beweis, der nach Art. 141 Abs. 2 StPO nicht verwertet werden darf, die Erhebung eines weiteren Beweises, so ist dieser nicht verwertbar, wenn er ohne die vorhergehende Beweiserhebung nicht möglich gewesen wäre (Art. 141 Abs. 4 StPO), das heisst der erste Beweis "condicio sine qua non" des zweiten ist. Eine Fernwirkung gemäss Art. 141 Abs. 4 StPO ist also zu verneinen, wenn der Folgebeweis im Sinne eines hypothetischen Ermittlungsverlaufs zumindest mit einer grossen Wahrscheinlichkeit auch ohne den illegalen ersten Beweis erlangt worden wäre (BGE 138 IV 169 E. 3.3.3 mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichtes 6B\_1021/2013 vom 29. September 2014 E. 2.3.2). Mit anderen Worten: Hätten die Strafbehörden das fragliche Beweismittel auf legalem Wege selbst erlangen können, liegt kein zwingendes Verwertungsverbot vor. Es ist diesfalls in einem zweiten Schritt eine Interessenabwägung vorzunehmen: Je schwerer die vorgeworfene Straftat ist, umso eher überwiegt das öffentliche Interesse an der Wahrheitsfindung das private an der Unverwertbarkeit (vgl. hierzu Urteil des Obergerichts Zürich SB150167 vom 9. November 2015, S. 19 ff.; mit Verweis auf: Wolfgang Wohlers/ Linda Bläsi, Dogmatik und praktische Relevanz der Beweisverwertungsverbote im Strafprozessrecht der Schweiz, in: recht 2015, S. 158, E. II.1. mit Hinweisen; Donatsch/Schwarzenegger/Wohlers, Strafprozessrecht, Zürcher Grundrisse des Strafrechts, 2. A., Zürich-Basel-Genf 2014, § 6 2.31, S. 123 f.; Schmid, Praxiskommentar, a.a.O., N 3 zu Art. 141; Riklin, Kommentar StPO, 2. A., Zürich 2014, Verlag Orell Füssli [kurz: OFK - StPO], N 4 und N 7 zu Art. 141; Urteil des Bundesgerichtes 6B\_323/2013 vom 3. Juni 2013 E. 3. 5).

6.2. Die Verteidigung rügte vor Vorinstanz, dass die erste Einvernahme der Privatklägerin unter Nichtgewährung der Teilnahmerechte des Beschuldigten durchgeführt worden sei. Diesen Einwand brachte er im Rahmen der Beweiswürdigung - und nicht etwa als formelle Vorbemerkung - vor, weil die Staatsanwaltschaft zwar erst, aber ziemlich exakt nach zwei Monaten und damit gerade noch weisungsgemäss das Strafverfahren eröffnet habe. Dennoch bleibe festzuhalten, dass ein hinreichender Tatverdacht nach Art. 309 Abs. 1 lit. a StPO bereits vorher vorgelegen habe und dem Beschuldigten StPO - gemäss hätte ermöglicht werden müssen, dabei zu sein und beispielsweise gegen die suggestive Befragungsweise zu opponieren. So seien vor der zweiten Einvernahme die "Einvernahmewürfel" bereits gefallen. Beide Einvernahmen der Privatklägerin seien im Ergebnis inhaltlich unbrauchbar, weil die befragenden Polizistinnen das Aussageverhalten der Privatklägerin durch suggestive Fragen gravierend beeinflusst hätten (Urk. 30 S. 10 ff., S. 20).

6.3. Sodann ist dazu zu sagen, dass vorliegend ein schwerwiegender Vorwurf im Raum steht, so dass das öffentliche Interesse an der Wahrheitsfindung schwerer zu gewichten ist als das Interesse des Beschuldigten an einer allfälligen Unverwertbarkeit der ersten Videobefragung der Privatklägerin (und allenfalls der Folgeeinvernahme). Sodann ist darauf hinzuweisen, dass dem Beschuldigten die Aufzeichnung der ersten Einvernahme der Privatklägerin vom 1. Oktober 2014 aus zwei Kamera-Perspektiven mit Bild und Ton in voller Länge zur Kenntnis gebracht (vgl. die zwei Datenträger gemäss Urk. 7/1) und ihm im Rahmen der zweiten Video-Befragung vom 9. Dezember 2014 die Möglichkeit eingeräumt wurde, diese im Übertragungsraum zu verfolgen und Ergänzungsfragen zu stellen (vgl. die zwei Datenträger gemäss Urk. 7/5), wobei auf Letzteres verzichtet wurde (Urk. 7/6 S. 4). Damit wurden die Teilnahmerechte des Beschuldigten gemäss ständiger Praxis gewahrt (vgl. BGE 140 IV 196). Es sind daher beide Videoeinvernahmen der Privatklägerin verwertbar.

Auf die Thematik der behaupteten suggestiven Bedingungen, unter welchen die Aussagen der Privatklägerin erfolgt sein sollen, ist im Rahmen der Beweiswürdigung einzugehen.

6.4. Nicht zum Nachteil des Beschuldigten verwertbar sind die Aussagen von G.\_\_\_\_\_, Grossonkel der Privatklägerin und Pate der Mutter der Privatklägerin (Urk. 8/5 S. 3), welcher lediglich von der Polizei befragt wurde (Urk. 8/5). Diese blieben im erstinstanzlichen Urteil denn auch unberücksichtigt (Urk. 42/1).

7. Auf das Stellen von Beweisanträgen wurde seitens der Prozessparteien vor Obergericht verzichtet (vgl. Prot. II S. 4 ff.). Ebenso brachte die Verteidigung keine prozessualen Einwendungen vor (Urk. 53).

8. Der Beschuldigte kam am 20. Oktober 2014, 06.50 Uhr, in Polizeiverhaft (Urk. 12/2) und wurde am 21. Oktober 2014, 15.00 Uhr, wieder entlassen (Urk. 12/7). Gleichzeitig beantragte die Staatsanwaltschaft beim Zwangsmassnahmengericht des Bezirks Zürich die Anordnung sichernder Massnahmen bzw. Ersatzmassnahmen (Urk. 12/8). Mit Verfügung vom 21. Oktober 2014 wurde dem Beschuldigten untersagt, mit der Privatklägerin in irgendeiner Weise (persönlich, telefonisch etc.) Kontakt aufzunehmen oder durch Drittpersonen aufnehmen zu lassen, mit dem Hinweis, dass diese Ersatzmassnahme unbefristet gelte, aber längstens bis zur Anklageerhebung oder bis zum Erlass eines Strafbefehls (Urk. 12/9). Mit Verfügung vom 13. Februar 2015 lehnte das Zwangsmassnahmengericht des Bezirks Bülach die beantragte Fortsetzung von Ersatzmassnahmen nach der Anklageerhebung ab (Urk. 17: Beizugsakten GH150020-C). Es ist vor diesem Hintergrund von grundsätzlich zwei Tagen erstandener Haft auszugehen.

### **III. Schuldpunkt**

#### **A Anklagevorwurf**

1. Die Anklägerin wirft dem Beschuldigten vor, an mehreren, mindestens aber an zwei verschiedenen nicht näher bestimmbar Zeitpunkten, mutmasslich wenige Tage oder Wochen vor dem 27. September 2014, in der Wohnung

E.\_\_\_\_\_ ... in F.\_\_\_\_\_, auf dem Sofa vor dem Fernseher mit seiner Hand unter die Hose der Privatklägerin gefasst und sie unter den Kleidern zwischen den Beinen im Intimbereich gestreichelt zu haben (Anklage Ziff. 1). Im Anschluss an eine dieser Handlungen habe der Beschuldigte die Hand der Privatklägerin genommen und diese über seiner Pyjamahose zwischen seine Beine auf seinen Penis gelegt. Als die Privatklägerin ihre Hand sofort zurückgezogen habe, habe er erneut ihre Hand gefasst und sich diese nochmals im Bereich seines Penis auf die Pyjamahose gelegt (Anklage Ziff. 2). Dabei habe der Beschuldigte gewusst, dass es sich bei der Privatklägerin um ein Kleinkind – mithin ein Kind unter 16 Jahren – handle, wodurch er sich der mehrfachen sexuellen Handlungen mit Kindern im Sinne von Art. 187 Ziff. 1 Abs. 1 StGB schuldig gemacht habe (Urk.16 S. 2 f.).

2. Der Beschuldigte hat im Untersuchungsverfahren von Beginn weg seine Unschuld beteuert und die gegen ihn erhobenen Vorwürfe auch im erstinstanzlichen Gerichtsverfahren bestritten (Urk. 6/1-3; Urk. 26; Prot. I S. 16).

Daran hielt er auch anlässlich der heutigen Berufungsverhandlung fest (Prot. II S. 6, 11 und 13).

3. Die Vorinstanz hat die vorgeworfenen sexuellen Handlungen als nicht erstellt erachtet (Urk. 42/1 S. 22). Dementsprechend sprach sie den Beschuldigten vollumfänglich frei (Urk. 42/1 S. 26). Da sowohl die Anklägerin wie auch die Privatklägerin hingegen Berufung erhoben und sich der Beschuldigte auch heute nicht geständig gezeigt hat (Prot. II S. 6, 11 und 13), ist nachfolgend zu prüfen, ob der zur Anklage gebrachte Sachverhalt erstellt werden kann.

4. Auf die Argumente des Beschuldigten bzw. der Verteidigung und der Vertretung der Privatklägerin zur Sache ist im Rahmen der nachstehenden Erwägungen einzugehen. Das rechtliche Gehör nach Art. 29 Abs. 2 BV verlangt, dass die Behörde die Vorbringen des von einem Entscheid in seiner Rechtsstellung Betroffenen auch tatsächlich hört, prüft und in seiner Entscheidungsfindung berücksichtigt. Nicht erforderlich ist, dass sie sich mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt. Vielmehr kann sie sich auf die für den Entscheid wesentlichen Punkte beschränken. Es

müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sich ihr Entscheid stützt (BGE 141 IV 249 E. 1.3.1.; BGE 139 IV 179 E. 2.2; BGE 138 IV 81 E. 2.2; je mit Hinweis).

## B Beweiswürdigung

### 1. Allgemeines zur Beweiswürdigung

1.1. In einem Strafprozess sind an den Beweis von Täterschaft und Schuld hohe Anforderungen zu stellen. Gemäss der aus Art. 8 und 32 Abs. 1 BV fließenden und in Art. 6 Ziff. 2 EMRK verankerten Maxime 'in dubio pro reo' ist bis zum gesetzlichen Nachweis ihrer Schuld zu vermuten, dass die wegen einer strafbaren Handlung beschuldigte Person unschuldig ist (BGE 127 I 40, BGE 120 Ia 31 E. 2b). Angesichts der Unschuldsvermutung, die auch in Art. 10 Abs. 1 der neuen Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) statuiert ist, besteht somit Beweisbedürftigkeit, das heisst, der verfolgende Staat hat dem Beschuldigten alle objektiven und subjektiven Tatbestandselemente nachzuweisen, woraus folgt, dass der Beschuldigte seine Unschuld nicht zu beweisen hat (BGE 127 I 40 f.).

1.2. Stützt sich die Beweisführung auf die Aussagen von Beteiligten, sind die Depositionen frei zu würdigen (vgl. Art. 10 Abs. 2 StPO). Es ist anhand sämtlicher Umstände, die sich aus den Akten und den Verhandlungen ergeben, zu untersuchen, welche Sachdarstellung überzeugend ist, wobei es vorwiegend auf den inneren Gehalt der Aussagen ankommt, verbunden mit der Art und Weise, wie die Angaben erfolgen. Beim Abwägen von Aussagen ist zwischen der Glaubwürdigkeit einer Person und der Glaubhaftigkeit ihrer Angaben zu unterscheiden.

Während Erstere die Grundlage dafür liefert, ob einer Person getraut werden kann, ist Letztere für die im Prozess massgebende Entscheidung bedeutungsvoll, ob sich der behauptete Sachverhalt zur Hauptsache so zugetragen hat oder nicht.

Die allgemeine Glaubwürdigkeit einer Person ergibt sich nebst ihrer prozessualen Stellung auch aus ihrem wirtschaftlichen Interesse am Ausgang des Verfahrens sowie vor allem aus deren persönlichen Beziehungen und Bindungen zu den übrigen Prozessbeteiligten. Bei der Würdigung von Aussagen darf jedoch

nicht einfach auf die Persönlichkeit oder allgemeine Glaubwürdigkeit von Aussagenden abgestellt werden, denn dies lässt nach neueren Erkenntnissen keinen allgemeinen Rückschluss auf die Glaubhaftigkeit von Aussagen zu. Massgebend ist vielmehr die Glaubhaftigkeit der konkreten, im Prozess relevanten Äusserungen. Bei der Beurteilung der Glaubhaftigkeit von Aussagen ist generell auf Strukturbrüche innerhalb einer Aussage, auf Über- oder Untertreibungen, auch auf Widersprüche, vor allem aber auf das Vorhandensein einer hinreichenden Zahl von Realitätskriterien und das Fehlen von Lügensignalen zu achten (Bender/Nack/Treuer, *Tatsachenfeststellung vor Gericht*, 3. Auflage, München 2007, S. 72 ff.; vgl. auch Rolf Bender, *Die häufigsten Fehler bei der Beurteilung von Zeugenaussagen*, SJZ 81, 1985, S. 53 ff.).

1.3. Im Bereich rechtfertigender Tatsachen trifft den Beschuldigten indes eine gewisse Beweislast. Seine Behauptungen müssen plausibel sein; es muss ihnen eine gewisse Überzeugungskraft zukommen. Zumindest bedarf die Behauptung des Beschuldigten gewisser Anhaltspunkte, sei es in Form konkreter Indizien oder einer natürlichen Vermutung für seine Darstellung, damit sie als Entlastungstatsache dem Urteil zugrunde gelegt wird. Ein strikter Beweis kann hingegen vom Beschuldigten nicht verlangt werden; doch muss seine Behauptung glaubhaft sein. Wenn die belastenden Beweise nach einer Erklärung rufen, welche der Beschuldigte geben können müsste, dies jedoch nicht tut, darf nach Massgabe des gesunden Menschenverstandes der Schluss gezogen werden, es gebe keine mögliche Erklärung und er sei schuldig. Nichts anderes kann gelten, wenn er zwar eine Erklärung gibt, diese aber unglaubhaft oder gar widerlegt ist. Der Grundsatz "in dubio pro reo" zwingt somit nicht dazu, jede entlastende Angabe des Beschuldigten, für deren Richtigkeit oder Unrichtigkeit kein spezifischer Beweis vorhanden ist, als unwiderlegt zu betrachten. Nicht jede aus der Luft gegriffene Schutzbehauptung braucht durch einen hieb- und stichfesten Beweis widerlegt zu werden (Bundesgerichtsentscheide 6B\_453/2011 vom 20. Dezember 2011, E. 1.6, und 6B\_562/2010 vom 28. Oktober 2010, E. 2.1; vgl. auch Beschlüsse des Kassationsgerichts des Kantons Zürich vom 5. Oktober 2005, AC050005, S. 10 f.; Pra 90 (2001) Nr. 110 S. 43, und vom 3. September 1991, 91/177S, S. 5 f.).

## 2. Konkrete Beweismittel

2.1. Die Anklagebehörde stützt den eingeklagten Sachverhalt im Wesentlichen auf die Aussagen der Privatklägerin im Rahmen der Videobefragungen vom 10. Oktober 2014 und vom 9. Dezember 2014, welche samt DVDs und Berichten dazu vorliegen (Urk. 7/1-7). Als Beweismittel liegen sodann die Aussagen des Beschuldigten selber vor (Urk. 6/1-3, Urk. 26), weiter jene von B.\_\_\_\_\_, Mutter der Privatklägerin, sowie jene von H.\_\_\_\_\_, Grossmutter der Privatklägerin, welche beide als Auskunftspersonen bei der Polizei und hernach als Zeuginnen bei der Staatsanwaltschaft befragt wurden (Urk. 8/1-2 bzw. Urk. 8/3-4).

Direkte Beobachtungen des Vorfalls durch unbeteiligte Dritte gibt es nicht.

2.2.1. Die Vorinstanz hat die Aussagen des Beschuldigten umfassend dargestellt, so dass vorab darauf verwiesen werden kann (Urk. 42/1 S. 8 ff.; Art. 82 Abs. 4 StPO). Die folgenden Ausführungen verstehen sich als Überblick mit Ergänzungen.

2.2.2. Der Beschuldigte ist der Lebenspartner von H.\_\_\_\_\_, der Grossmutter der Privatklägerin. Er hat von der ersten Einvernahme weg bis zur erstinstanzlichen Hauptverhandlung ausgesagt, dass die Anschuldigungen nicht wahr seien. Weder habe er die Privatklägerin im Intimbereich berührt, konkret unter den Kleidern zwischen den Beinen im Intimbereich gestreichelt, was diese als "Fudi Ähli" bezeichne (Urk. 6/1 S. 8), noch habe er von ihr verlangt oder sie dazu genötigt, ihre Hand über seiner Pyjamahose zwischen seine Beine auf seinen Penis zu legen. Die Privatklägerin habe dies bei ihm auch nie verlangt (Urk. 6/1 S. 8 ff.; Urk. 6/2 S. 2 ff.; Urk. 6/3 S. 2 f.; Urk. 26 S. 4 ff.). Auch anlässlich der Berufungsverhandlung hielt er daran fest, dass die ihm gemachten Vorwürfe nicht wahr, sondern Lügengeschichten seien (Prot. II S. 11 und 13).

Der Beschuldigte, der an seiner Bestreitung durchwegs festhielt und daher zum Kerngeschehen keine weiteren Aussagen zu machen hatte, äusserte sich des Weiteren zu seiner Beziehung zur Privatklägerin und zum Tagesablauf mit ihr und seiner Lebenspartnerin. So sagte er aus, dass er durchschnittlich drei Tage

pro Woche bei H.\_\_\_\_\_ verbracht habe (Urk.6/1 S. 3 ff.). Er sei abends immer zwischen 16:30 Uhr und 17:00 Uhr nach Hause gekommen. H.\_\_\_\_\_ sei zu diesem Zeitpunkt jeweils bereits mit der Privatklägerin anwesend gewesen (Urk. 6/2 S. 3 ff.). Entsprechend habe er die Privatklägerin nur nach Arbeitsschluss und nur in Gegenwart von H.\_\_\_\_\_ gesehen (Urk. 6/1 6 ff.; Urk. 6/1 S. 8 ff.). Nach der Ankunft habe er jeweils H.\_\_\_\_\_ mit einem Kuss begrüsst. Danach habe er mit der Privatklägerin rumgeblödel, meistens sei sie auf ihm rumgeturnt. Schliesslich habe er eine Dusche genommen und danach sei er es gewesen, der das Abendessen vorbereitet habe (Urk. 6/1 S. 2 ff.). Nach dem Abendessen hätten sie noch mit der Privatklägerin gespielt, bis B.\_\_\_\_\_, die Mutter der Privatklägerin und Tochter seiner Lebenspartnerin, sie abgeholt habe (Urk. 6/2 S. 3 f.). Jedenfalls sei er nie für eine relevante Dauer alleine mit der Privatklägerin gewesen, sondern höchstens ganz kurz, wenn H.\_\_\_\_\_ zum Beispiel in die Waschküche oder in die Garage gegangen sei, um etwas aus dem Auto zu holen (Urk. 6/3 S. 3 f.). Einmal sei er mit der Privatklägerin alleine im Zoo gewesen (Urk. 6/2 S. 5). Es könne nicht sein, dass H.\_\_\_\_\_ geschlafen habe, als er mit der Privatklägerin fern geschaut habe (Urk. 6/19, Urk. 6/2 S. 4, Urk. 6/3 S. 3). Anlässlich der Berufungsverhandlung führte er sodann ergänzend aus, fern geschaut hätten er und die Privatklägerin meistens am Abend nach dem Essen im Beisein von H.\_\_\_\_\_ (Prot. II S. 12). Nachdem er nach Hause gekommen sei und geduscht habe, habe er jeweils eine Pyjama-Hose angezogen (Prot. II S. 13).

Darüber hinaus äusserte sich der Beschuldigte zu den familiären Besonderheiten, erläuterte ausführlich besondere Verhaltensweisen der Privatklägerin, z.B. dass, wie und wo sie sich selber "Fudi-Ähli" mache - nämlich hauptsächlich auf dem Sofa vor dem Fernseher - oder wie sie seine Lebenspartnerin auch schon am Geschlechtsteil berührt oder sie unter ihrem Oberteil am Busen angefasst habe. Sie sei halt ein "Luusmeitli". Sie habe auch ihm schon, als er am Kochen gewesen sei, die Hose runter gezogen (Urk. 6/1 S. 10, Urk. 10/2 S. 6). Er habe ihr jeweils gesagt, sie solle aufhören; sie sei halt frech und ein Wirbelwind. Bei ihm habe sie dies 2-3 Mal gemacht. In letzter Zeit nicht mehr; er habe mit ihr geschimpft (Urk. 10/2 S. 6). Sie sei auch sehr heikel beim Essen (Urk. 6/1 S. 7). Und dann komme es vor, dass wenn man ihr Wunschessen koche, es dann heisse

"Das habe ich nicht gern." Solche Sachen würden ihn zur Weissglut treiben. Und da habe er sie auch schon an den Haaren gezogen. Dies habe genützt (Urk. 6/1 S. 7). Vor Bezirksgericht sagte der Beschuldigte aus, sein Verhältnis zur Privatklägerin sei immer gut gewesen und er habe ihr gegenüber eine Ersatzvaterrolle innegehabt. Diese habe er auch gerne ausgeübt. Der Beschuldigte bejahte weiter die Frage, dass sich A.\_\_\_\_\_ hin und wieder selber im Intimbereich gekratzt habe, wenn sie vor dem Fernseher gesessen habe. Sie sei eben ein Kind und er und H.\_\_\_\_\_ hätten sie darauf hingewiesen, dass sich das nicht gehöre (Urk. 26).

Schliesslich stellte der Beschuldigte viele Mutmassungen an, weshalb es zu dieser - aus seiner Sicht unerklärlichen - Falschbelastung gekommen sein könnte. Er wies darauf hin, dass er und H.\_\_\_\_\_ bereits seit sieben Jahren zusammen seien und er sich in dieser Zeit so viele Sachen und Anschuldigungen habe gefallen lassen müssen. Die Mutter der Privatklägerin und ihr Onkel, G.\_\_\_\_\_, würden wie "Pech und Schwefel" zusammen halten, und B.\_\_\_\_\_ sei immer eifersüchtig und ständig hässig. Sie sei eifersüchtig auf ihn und H.\_\_\_\_\_, weil sie es "so gut miteinander haben" (Urk. 6/1 S. 4). Auch sei sie eifersüchtig darauf, dass er es mit der Privatklägerin so gut habe (Urk. 6/3 S. 3). B.\_\_\_\_\_ übe einen Hass auf ihn aus, seit sie ihn kenne. Nur wegen der starken Liebe zwischen H.\_\_\_\_\_ und ihm habe ihre Beziehung die schwierigen Umstände überdauert (Urk. 6/1 S. 4). Vor einem Jahr hätten sie überdies einen "Dämpfer" erlitten und er könne sich vorstellen, dass dieser Streit zwischen H.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ der Auslöser für die Strafanzeige gewesen sei. B.\_\_\_\_\_ habe vor ca. einem Jahr, als sie noch bei ihrer Mutter gewohnt habe, erklärt, dass sie zum Islam übertreten wolle. In der Folge habe sie sich mit H.\_\_\_\_\_ gestritten, worauf er gesagt habe, dass es wohl am besten sei, wenn B.\_\_\_\_\_ ausziehen würde. Seither wohne sie nicht mehr bei ihrer Mutter (Urk. 6/1 S. 6). Der Beschuldigte verwies schliesslich mehrfach auf psychische Probleme der Mutter der Privatklägerin (Urk. 6/1 S. 12). Er sieht in der Strafanzeige insgesamt einen Rachezug der Mutter der Privatklägerin gegen ihn (Urk. 6/1 S. 6). An dieser Ansicht hielt er auch anlässlich der Berufungsverhandlung fest (Prot. II S. 13 und S. 15).

3.1. Die Vorinstanz hat auch die wichtigsten Aussagen der Privatklägerin im Rahmen der zwei Videobefragungen im angefochtenen Urteil wiedergegeben (Urk. 42/1 S. 10). Auf diese ist zur Vermeidung von Wiederholungen vorweg zu verweisen.

3.2.1. Die erste Video-Befragung der Privatklägerin fand am 1. Oktober 2014 statt (Urk. 7/1). Nach Betreten des Raumes freut sie sich, dass sie auf einem "Tripp-Trapp"-Stuhl Platz nehmen durfte. Nach der Installation im Raum und Schilderung des Zusammenlebens zwischen ihrer Grossmutter und dem Beschuldigten, packte sie ein Malbüchlein aus ihrer Tasche, in welches sie während der Befragung immer wieder zeichnete. Zum allgemeinen Befinden befragt, sagte die Privatklägerin aus, sie träume keine schlechten Sachen (Urk. 7/1, 03:31). Das Erste, was ihr zum Beschuldigten einfiel, war, dass er an ihren Haaren gezogen habe, weil sie nicht gehorcht ("nöd gfolget") habe (weil sie keine Socken habe anziehen wollen). Sie habe das nicht gerne gehabt (Urk. 7/1, 06:40). Als die einvernehmende Polizistin sich nach Weiterem erkundigte, was sie nicht möge, sagte die Privatklägerin, von sich aus, er habe ein "Fudi-Ähli" gemacht (Urk. 7/1, 7:20). Sie habe sich nicht getraut, "Nein" zu sagen. Ob er das ein paar mal bei ihr gemacht habe, bejaht die Privatklägerin. Sie habe das "nöd gern" gehabt (Urk. 7/1, 08:07). Sie habe das niemandem erzählt (Urk. 7/1, 10:13).

Im Verlaufe der Einvernahme zeigte die Privatklägerin an sich selber, was "Fudi-Ähli" sei (Urk. 7/1, 08:30). Dabei machte sie stehend Bewegungen mit ihrer rechten Hand im Bereich des Genitals (Urk. 7/1, 08:40). Der Beschuldigte habe dies "öppe zwei Mal" gemacht (Urk. 7/1, 10:33), bis er nicht mehr habe fernsehen wollen (Urk. 7/1, 10:58). Im späteren Verlauf beschrieb die Privatklägerin sodann, wie sie an der Pyjama-Hose des Beschuldigten ein "Ähli" gemacht habe. Er habe ihre Hand darauf gelegt (Urk. 7/1, 30:34), sie habe sie gleich wieder weg gezogen (Urk. 7/1, 31.48). Gespürt habe sie nichts (Urk. 7/1, 32.20), und, (auf Nachfragen) es sei weich und warm gewesen (Urk. 7/1, 32:35).

Zum Kerngeschehen sagte die Privatklägerin weiter aus, ihre Grossmutter (H.\_\_\_\_\_) sei währenddessen am Schlafen gewesen (Urk. 7/1, 09:27). Sie wisse nicht mehr, wie viele Male oder wie lange der Beschuldigte sie gestreichelt habe

(Urk. 7/1, 10:54). Sie habe Kleider angehabt, wisse aber nicht mehr, welche (Urk. 7/1, 12:06). Auf die Fragen, ob ihr das Streicheln Schmerzen bereitet habe (Urk. 7/1, 13:14), ob der Beschuldigte Geräusche gemacht und ob er sich selber berührt habe (Urk. 7/1, 13:33), antwortete die Privatklägerin jeweils mit einem kurzen "Nein".

Die Privatklägerin führte zwischenzeitlich aus, dass sie C.\_\_\_\_\_ (den Beschuldigten) nicht mehr sehen wolle (Urk. 7/1, 15:50). Sie wisse nicht wieso (Urk. 7/1, 16:05). Mami (B.\_\_\_\_\_) wolle ihn nicht mehr sehen, deshalb sie auch nicht mehr (Urk. 7/1, 16:30). Nach dem Grund gefragt sagte sie: "Wegen dem 'Fudi-Ähli'".

3.2.2. In der zweiten Videobefragung vom 9. Dezember 2014 erklärte die Privatklägerin auf den Hinweis der Polizistin, dass auch C.\_\_\_\_\_ (der Beschuldigte) die Befragung mitverfolge: "Dä C.\_\_\_\_\_? Dä C.\_\_\_\_\_ hät mir gnau Fudi-Ähli gmacht." (Urk. 7/5, 02:12). Nach der Einführung und Fragen zum Alltag (Haustiere, Kindergarten), erklärte die Privatklägerin, sich nicht mehr an die erste Befragung zu erinnern (Urk. 7/5, 08:10). Auf die Frage, um was es in der letzten Befragung gegangen sei, sagte sie dann trotzdem aus, "Also de C.\_\_\_\_\_ het mal Fudi-Ähli gmacht." (Urk. 7/5, 08:52). Der letzten Befragung wollte sie dann noch anfügen, dass der Beschuldigte sie einmal an den Haaren gerissen habe, weil sie die Socken nicht angezogen habe (Urk. 7/5, 08:30).

Auf entsprechende Frage nach einer Erklärung für "Fudi-Ähli", (da zeigt sie auf den Kopf und sagt: "Kopf sag es! Möchte es aber nicht!", was sie wiederholt, Urk. 7/5, 10:23), zeigte die Privatklägerin jeweils an ihrem Arm respektive Geschlecht, was Ähli und was das Fudi sei (Urk. 7/5, 11:23). "Ähli" zeigt sie als Streicheln, mit "Fudi" meint sie das Genital, wobei sie vorzeigt, dass Fudi-Ähli eine reibende Handbewegung, eine Auf- und Abwärtsbewegung mit der flachen Hand resp. den Fingern am Genital sei (Urk. 7/5, 11:23). In der Folge bejaht sie, dass der Beschuldigte sie zwei Mal so berührt habe (Urk. 7/5, 12:10). Danach erklärt sie auf Frage, wie der Beschuldigte auch ihre Hand genommen habe und sie bei ihm genau das Gleiche habe machen müssen, über der Pyjama-Hose (Urk. 7/5, 15: 56). "Denn hani immer d'Hand wegtah." (Urk. 7/5, 16:04). Er habe ihre

Hand ein Mal genommen (Urk. 7/5, 16:38). Wann dies genau gewesen sei, vermochte sie nicht klar zu beantworten (Urk. 7/5, 17/18). Es sei an einem anderen Tag gewesen (Urk. 7/5, 29:00). Zuerst habe er bei ihr ein Fudi-Ähli gemacht, dann sie bei ihm. Dies sei auch in F.\_\_\_\_\_ auf dem Sofa gewesen, die Grossmutter sei am Schlafen gewesen (Urk. 7/5, 24:18). Die Frage, ob sie der Grossmutter vom Fudi-Ähli erzählt habe, beantwortete sie mit: "Ja, aber sie glaubt mir nöd." (Urk. 7/5, 27:17).

3.3. Es liegen zu den Video-Einvernahmen Berichte von psychologischen Fachspezialistinnen vor (Urk. 7/2 und Urk. 7/7). Diese äussern sich zum Entwicklungsstand der Privatklägerin und zu ihrem Aussageverhalten, wie die Vorinstanz schon dargelegt hat (Urk. 42/1 S. 12 f.). Auf diese ist im Rahmen der Würdigung einzugehen.

4.1. Anzeige erstattet wurde durch die Mutter der Privatklägerin, B.\_\_\_\_\_ (Urk. 1). Die Vorinstanz hat auch ihre Aussagen im Wesentlichen wiedergegeben (Urk. 42/1 S. 13 f.). Darauf ist vorab zu verweisen. Ergänzend ist das Nachfolgende zu sagen.

4.2. B.\_\_\_\_\_ wurde zunächst am 29. September 2014 als Auskunftsperson bei der Polizei befragt (Urk. 8/1). Die Privatklägerin habe ihr erzählt, dass sie zusammen mit dem Beschuldigten fern gesehen habe. Ihre Mutter sei zu dieser Zeit am Schlafen gewesen. Sie habe gesagt, dass der Beschuldigte ihr zwischen die Beine gegriffen und sie gestreichelt habe (Urk. 8/1 S. 1 f.). Sie habe ihr gezeigt, wie er das gemacht habe, dass der Beschuldigte sie am Unterleib zwischen den Beinen angefasst und dann dort gestreichelt habe, dass sie das nicht gewollt habe, aber sie sich nicht getraut habe, etwas zu sagen (Urk. 8/1 S. 2). Vom Gemütszustand her sei sie wie immer gewesen, als sie das erzählt habe. Sie selber sei in der Dusche gewesen, als die Privatklägerin zu ihr gekommen sei und das erzählt habe (Urk. 8/1 S. 3).

4.3. B.\_\_\_\_\_ wurde hernach als Zeugin einvernommen. Die Befragung fand am 27. Januar 2015 statt (Urk. 8/2). Sie sagte, dass sie vom Duschen gekommen sei, als die Privatklägerin ihr gesagt habe, dass der Beschuldigte sie gestreichelt

habe. Demnach seien sie auf dem Sofa am Fernsehen gewesen, die Grossmutter habe derweil geschlafen. Sie habe gesagt, dass der Beschuldigte sie am "Fudi" gestreichelt habe. Sie habe den Ausdruck "Fudi-Ähli" benutzt. Sie sage einfach allem "Fudi", also auch "vorne". "Ähli" komme von früher und heisse streicheln (Urk. 8/2 S. 3). Sie habe es ihr auch mit der Hand, oberflächlich, gezeigt, dann sei es für sie klar gewesen. Sie habe gesagt, er habe sie gestreichelt, und es konkret mit der Hand zwischen den Beinen gezeigt. Die Privatklägerin sei etwas verlegen gewesen, aber eigentlich normal (Urk. 8/2 S. 3). Die Privatklägerin habe gesagt, es sei schon länger her gewesen, wobei sie einfach allem, was in der Vergangenheit liege, "schon länger" sage (Urk. 8/2 S. 4). Sie habe gesagt, er habe sie einmal angefasst. Dass sie ihn habe anfassen müssen, habe sie nicht gesagt (Urk. 8/2 S. 4). Sie habe der Privatklägerin geglaubt, weil sie nicht einfach solche Sachen erzähle.

Zur Beziehung zum Beschuldigten befragt, sagte die Zeugin aus, es habe schon immer wieder etwas Spannungen gegeben. Aber es sei auch eine Zeit lang gut gegangen (Urk. 8/2 S. 5). Grund sei einfach Streit gewesen. Um was es da jeweils gegangen sei, wisse sie auch nicht, es sei um viele Kleinigkeiten gegangen (Urk. 8/2 S. 5). Sie selber habe ihrem Onkel davon erzählt und sodann ihrer Mutter (H.\_\_\_\_), welche gesagt habe, sie würde dies nicht glauben. Sie glaube, dass die Privatklägerin "en Seich" erzähle (Urk. 8/2 S. 6). Die Privatklägerin habe sich regelmässig beim Beschuldigten und ihrer Mutter aufgehalten, schätzungsweise drei Tage pro Woche (Urk. 8/2 S. 6).

5.1. H.\_\_\_\_, die Grossmutter der Privatklägerin und Lebenspartnerin des Beschuldigten, wurde ebenfalls von der Polizei und der Staatsanwaltschaft befragt (Urk. 8/3-4). Ihre Aussagen finden sich im vorinstanzlichen Urteil (Urk. 42/1 S. 14 f.), auf welche zu verweisen ist mit den nachfolgenden Ergänzungen.

5.2. H.\_\_\_\_ sagte als Auskunftsperson bei der Polizei aus, sie habe von dem gegen ihren Lebenspartner erhobenen Vorwurf am 28. September 2014 durch ihre Tochter, B.\_\_\_\_, erfahren (Urk. 8/3 S. 2). Sie habe ihr gesagt, dass der Beschuldigte die Privatklägerin gestreichelt habe; er habe bei ihr "Fudi-Ähli" gemacht. "Das ist ein Ausdruck von uns, wenn wir uns streicheln", so H.\_\_\_\_

(Urk. 8/3 S. 2). Sie habe es anfänglich gar nicht fassen und glauben können oder sie habe es nicht wahrhaben wollen und können (Urk. 8/3 S. 2). Sie habe den Beschuldigten damit konfrontiert. Er habe ihr gegenüber gesagt, dass dies nicht stimme und er gerne mit ihrer Tochter, B.\_\_\_\_\_, reden würde, aber diese habe abgeblockt (Urk. 8/3 S. 3). Die Privatklägerin sei sehr am Beschuldigten "gehangen". Zu ihrer Tochter und Anzeigerstatterin, B.\_\_\_\_\_, habe sie ein sehr gutes Verhältnis, bis sie die Anzeige gemacht habe. Sie ("wir", gemeint wohl sie selber und der Beschuldigte") hätten in letzter Zeit auch sehr viel "auf die Privatklägerin geschaut". Denn ihre Tochter, B.\_\_\_\_\_, leide an Depressionen und sei in einer Klinik gewesen. Deren Psychiater habe sie zwangsweise ins I.\_\_\_\_\_[Psychiatrische Klinik] eingewiesen. Anscheinend habe sie Suizid begehen wollen. Die Einweisung sei am 1. Juli 2014 erfolgt (Urk. 8/3 S. 5). Sie denke aber nicht, dass dies mit der Tat einen Zusammenhang habe (Urk. 8/3 S. 5).

B.\_\_\_\_\_ wohne seit einiger Zeit nicht mehr bei ihnen. Sie habe zum Islam konvertieren wollen und dies auch gemacht, was für sie - H.\_\_\_\_\_ - ein riesen Problem gewesen sei. Zur Beziehung zwischen ihrer Tochter und dem Beschuldigten sagte sie aus, diese seien weder "ein Herz und eine Seele" noch "Katz und Maus" gewesen. Man habe sich akzeptiert. Es seien viele Sachen passiert. Es habe mit der Schwangerschaft mit B.\_\_\_\_\_ als 15-jährige angefangen.

Die Privatklägerin bezeichnete sie als aufgewecktes, fröhliches Kind, vif, herzlich. Sie habe die Privatklägerin gefragt, was zwischen ihr und dem Beschuldigten vorgefallen sei. Sie habe ihr erzählt, sie habe mit dem Beschuldigten ferngesehen, während sie, H.\_\_\_\_\_, am Schlafen gewesen sei. Dann habe sie sich von sich aus, ohne Aufforderung des Beschuldigten ausgezogen. H.\_\_\_\_\_ erklärte, dass sie das stutzig gemacht habe, weil sich die Privatklägerin nie nackt ausziehe (Urk.8/3 S. 8). Danach habe sie gesagt, dass sie vom Beschuldigten gestreichelt worden sei. Sie selber habe dann nichts weiter gefragt (Urk. 8/3 S. 8). Trotzdem sei sie sehr neugierig. Sie habe ihrem Sohn (G.\_\_\_\_\_) und dem Beschuldigten auch schon die Hosen runter ziehen wollen (Urk. 8/3 S. 8) und ihr an den Busen gegriffen (Urk. 8/3 S. 10). Zum Schluss der Befragung sagte H.\_\_\_\_\_ zum Vorwurf gegenüber dem Beschuldigten, sie könne sich das irgendwie nicht

vorstellen, dass die Privatklägerin solche Sachen erfinde, dass sie das eher eingeredet bekommen habe, sie wisse aber nicht von wem (Urk. 8/3 S. 11).

5.3. Als Zeugin wurde H.\_\_\_\_\_ am 27. Januar 2015 befragt (Urk. 8/4). Dabei hielt sie im Wesentlichen an ihrer bereits deponierten Schilderung fest. Sie bestätigte, dass die Privatklägerin und der Beschuldigte ein sehr herzliches Verhältnis gehabt hätten, sie sich immer nach ihm erkundigt habe, sie selber eigentlich immer anwesend gewesen sei, wenn die Privatklägerin bei ihnen gewesen sei, und meist gerade nicht, d.h. vielleicht ein Mal, am Schlafen gewesen sei (Urk. 8/4 S. 3 f.). Von ihrer Tochter, B.\_\_\_\_\_, habe sie erfahren, dass der Beschuldigte der Privatklägerin ein "Fudi-Ähli" gemacht habe. Die Privatklägerin habe es ihr nicht selber sagen wollen (Urk. 8/4 S. 4). Sie habe dies dann dem Beschuldigten gesagt, der auch vor den Kopf gestossen worden sei, weil es nicht stimme. Sie sei von ihrer Tochter oft angelogen worden. Diese sei im letzten Jahr zwei Mal in der Psychiatrie gewesen und auch dieses Jahr (2015) bereits einmal. So habe sie dem Psychiater z.B. gesagt, dass ihr Ex-Mann die Tochter zu verbrennen versucht habe, als sie ein Kind gewesen sei, was sicher gelogen gewesen sei (Urk. 8/4 S. 5). Die Privatklägerin habe sich, nachdem sie - die Zeugin - vom Vorwurf erfahren habe, nicht verändert, auch nicht im Verhalten gegenüber dem Beschuldigten (Urk. 8/4 S. 5). Auf Fragen habe die Privatklägerin ihr gesagt, sie seien am Fernsehen gewesen, als sie sich nackt ausgezogen habe. Der Beschuldigte habe ihr dann ein Fudi-Ähli gemacht (Urk. 8/4 S. 6). Die Zeugin erklärte, sie glaube nicht, dass die Privatklägerin dies selber erfunden habe, sondern dass es ihr von deren Mutter, ihrer Tochter B.\_\_\_\_\_, eingeredet worden sei (Urk. 8/4 S. 7). Als Motiv für ein solches Einreden sieht die Zeugin, dass B.\_\_\_\_\_ es gerne sehen würde, wenn sie und der Beschuldigte sich trennen würden. In diesem Zusammenhang brachte sie neuerlich die Geschichte um den Übertritt ihrer Tochter zum Islam vor, mit welchem Ansinnen sie nicht einverstanden gewesen sei (Urk. 8/4 S. 7). Abschliessend wies sie darauf hin, dass die Privatklägerin, die ein sehr fröhliches und herzliches Kind, das eine "Schnäder-Tante" sei, die sehr viel rede, immer nach dem Beschuldigten frage (Urk. 8/4 S. 8).

## 6. Würdigung

6.1. Beim vorliegend zur Anklage gebrachten Delikt handelt es sich um ein sogenanntes Vier-Augen-Delikt, also um ein Delikt, bei dem sich Täter und Opfer - wie hier - allein gegenüber stehen. Entsprechend stützt sich der Anklagesachverhalt denn auch vornehmlich auf die Schilderungen der Privatklägerin, welche teilweise in diametralem Widerspruch zu den Aussagen des Beschuldigten stehen. Allfällige weitere direkte Tatzeugen gibt es nicht. Im Fokus der nachfolgenden Beweiswürdigung steht daher, die Aussagen der Privatklägerin und des Beschuldigten auf deren Glaubhaftigkeit zu überprüfen und eine entsprechende Gegenüberstellung vorzunehmen, wobei in einer solchen Konstellation erhöhte Ansprüche an die Glaubwürdigkeit der Privatklägerin und die Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen zu stellen sind (vgl. Urteile des Obergerichts Zürich SB130458 vom 17. Februar 2014, E. 7.1.2.; SB110668 vom 5. Februar 2013, E. II./4.2.; SB110678 vom 2. Februar 2012, E. 3.2.), wobei vorliegend dem Umstand, dass es sich bei der Privatklägerin um ein Kleinkind von damals rund 4.75 Jahren handelt, besonderes Gewicht beizumessen ist. Danach ist auf die Glaubwürdigkeit und Glaubhaftigkeit der weiteren Personen einzugehen.

6.2.1. Hinsichtlich der allgemeinen Glaubwürdigkeit des Beschuldigten ist festzuhalten, dass er im vorliegenden Verfahren nicht unter Strafandrohung zu wahrheitsgemässen Aussagen verpflichtet war und als direkt vom vorliegenden Strafverfahren Betroffener ein - insoweit legitimes - Interesse daran haben dürfte, die Geschehnisse in einem für ihn günstigen Licht darzustellen. Allerdings liegen keine Anhaltspunkte vor, die von vornherein gegen die Glaubwürdigkeit des Beschuldigten sprechen würden, wie schon die Vorinstanz zutreffend festhielt (Urk. 42/1 S. 15). Ebenso richtig ist, dass es keinen Grund gibt, den Aussagen der Privatklägerin aufgrund ihres Alters grundsätzlich kritischer gegenüber zu stehen (Urk. 42/1 S. 15).

6.2.2. Die Privatklägerin war im Zeitpunkt der Anzeigeerstattung ein rund 4.75-jähriges Mädchen. Sie äusserte sich in zwei Videobefragungen zur Sache (Urk. 7/1 und Urk. 7/5). Die Einvernahmen wurden in altersadäquater Form durchgeführt. Die Privatklägerin ist persönlich involviert, indem sie faktisch das Verfahren gegen ihren "Stiefgrossvater" durch ihre Schilderungen gegenüber ihrer

Mutter in den Gang setzte und damit auch den Abbruch der Beziehungen zu ihrem "Stiefgrossvater" bewirkte. Diese familiären Verflechtungen sind bei der Würdigung ihrer Aussagen zur berücksichtigen. Gemäss sämtlichen Beteiligten hatte sie bis zum Vorfall ein herzliches Verhältnis zum Beschuldigten, fragte auch nach dem Kontaktabbruch immer wieder nach ihm (vgl. Urk. 8/3-4), und zeigte im Übrigen keine Verhaltensänderungen, nachdem sie ihrer Mutter von den "Fudi-Ähliis" berichtet hatte.

6.2.3. Auch die weiteren befragten Personen stammen aus dem familiären Umfeld des Beschuldigten und der Privatklägerin und können insofern – auch soweit die Aussagen unter der Strafdrohung von Art. 307 StGB erfolgten – nicht als gänzlich unbefangene Zeugen gelten.

Bezüglich B.\_\_\_\_\_ ist zu beachten, dass diese als Mutter der Privatklägerin wohl eher dazu neigt, zugunsten der Privatklägerin als zugunsten des Beschuldigten auszusagen, zumal es sich bei der Privatklägerin um ihr eigenes, aufgrund des Alters schon grundsätzlich schutzbedürftiges Kleinkind handelt. Von Bedeutung ist sodann, dass die Zeugin B.\_\_\_\_\_ die Strafuntersuchung ins Rollen brachte. Die Beziehung zum Beschuldigten wird von diesem und der Zeugin H.\_\_\_\_\_ als belastet beschrieben, bedingt u.a. durch Lügengeschichten, ihre ständige Unzufriedenheit, ihre psychischen Probleme und den Streit um das Konvertieren zum Islam. Die Zeugin B.\_\_\_\_\_ hingegen zeichnete kein besonders negatives Bild vom Beschuldigten, auch wenn sie von ständigen Spannungen und Streit wegen Kleinigkeiten sprach (Urk. 8/1-2). Dass sie den Grund für die Spannungen mit dem Beschuldigten nicht mehr wissen wollte und sie auch die offenbar dominant belastende Thematik des Konvertierens, welche ja auch zum Auszug aus der Wohnung der Mutter führte, nicht erwähnte, wirft gewisse Fragezeichen auf.

Die Zeugin H.\_\_\_\_\_ ist die Grossmutter der Privatklägerin, die Lebenspartnerin des Beschuldigten und die Mutter der Zeugin B.\_\_\_\_\_. Sie hat sich regelmässig nachmittags und abends um die Betreuung der Privatklägerin gekümmert (Urk. 8/3-4). Die Privatklägerin sei für sie "wie ein drittes Kind" (Urk. 8/3 S. 7). Die Beziehung zu ihrer Tochter B.\_\_\_\_\_ wurde durch deren Übertritt zum Islam belastet, ebenso durch deren psychischen Probleme, wie sie darlegte (Urk. 8/3 S. 4 ff.).

Sie fühlte sich durch die Anschuldigungen gegenüber ihrem Lebenspartner vor den Kopf gestossen, wollte der Privatklägerin nicht glauben, konnte sich aber irgendwie nicht vorstellen, dass diese solche Sachen erfinde (Urk. 8/3 S. 11), und vermutet, dass ihr das von jemandem (Urk. 8/3 S. 11) bzw. von ihrer Tochter, der Zeugin B.\_\_\_\_\_ (Urk. 8/4 S. 7), eingeredet bekommen habe.

Dieser persönliche und familiäre Hintergrund der Beteiligten ist bei der Würdigung ihrer Aussagen ebenso im Auge zu behalten. Auf die Thematik einer allfälligen Suggestion ist nachfolgend noch vertieft einzugehen.

6.3.1. Der Beschuldigte hat die gegen ihn erhobenen Vorwürfe konstant bestritten. So gesehen gab es keinen Grund, sich mit Bezug auf das Kerngeschehen in Widersprüche zu verstricken. Er schilderte den Alltag zwischen ihm und seiner Lebenspartnerin und die Betreuung von deren Enkelin - der Privatklägerin - lebhaft und plausibel. Er legte anschaulich dar, wie er nach der Arbeit an 3-4 Abenden pro Woche bei seiner Lebenspartnerin verbringt und da oft die Privatklägerin mitbetreute, mit ihr spielte und herumbalgte. Er beschrieb sie als aufgewecktes kleines, manchmal störrisches Mädchen, das bisweilen nicht gehorchte, oft Blödsinn im Kopf hatte und durchaus auch den normalen, kindlichen Körperkontakt suchte. Durchwegs übereinstimmend brachte er als Motiv für die aus seiner Sicht erfolgte Falschbelastung, welches er in der Eifersucht der Mutter der Privatklägerin, deren nicht erwünschter Religionswechsel und ihren psychischen Problemen sieht. Er bezeichnete die Anzeige gar als Rachefeldzug der Mutter der Privatklägerin; diese habe der Privatklägerin diese ganze Geschichte suggeriert.

Die Würdigung der Aussagen des Beschuldigten führt zum Zwischenergebnis, dass seine Sachverhaltsdarstellung in Bezug auf das Kerngeschehen grundsätzlich gleichbleibend war, was allerdings in Anbetracht der grundsätzlichen Bestreitung auch nicht gross erstaunt. Bezüglich Alltag und Verhältnis zur Privatklägerin und den Zeuginnen finden sich zahlreiche übereinstimmende Punkte in deren Schilderungen. Insgesamt hat er widerspruchsfrei und konstant ausgesagt, was für eine gewisse Glaubhaftigkeit spricht. Allerdings ist in Erinnerung zu rufen, dass ganz generell bei ständiger Bestreitung des Vorwurfs auch weniger Struk-

turbrüche und Lügensignale zu finden sind. Seinen Aussagen sind daher jene der Beteiligten gegenüber zustellen.

6.3.2. Die Vorinstanz hat die Aussagen der Privatklägerin ausführlich dargelegt und gewürdigt (vgl. Urk. 42/1 S. 16 ff.). Die Privatklägerin zeigte sich in den Videobefragungen als sehr aufgewecktes, fröhliches, unbeschwertes, neugieriges, gesprächiges und schlagfertiges Kind von damals rund 4.75 Jahren (vgl. Urk. 7/1 und Urk. 7/5). Richtig hält die Vorinstanz fest, dass die Privatklägerin von sich aus wenig Angaben zum Vorgeworfenen machte (Urk. 42/1 S. 16), wohingegen sie über andere Belange freier bzw. von sich aus erzählte. So brachte sie gleich zu Beginn der ersten Einvernahme von sich aus vor, dass der Beschuldigte sie an den Haaren gezogen habe. Über das Kerngeschehen berichtete sie meist nur auf Nachfragen der Polizistinnen. Die psychologische Fachspezialistin hielt in ihrem Bericht vom 2. Oktober 2014 denn auch fest, die Privatklägerin habe Mühe, ganz offene Fragen zu beantworten. Sie könne demgegenüber gut antworten, wenn Fragen enger gestellt würden oder wenn sie eine Auswahl an Antwortmöglichkeiten erhalte. Dieses Verhalten habe sich in der Befragung zur fraglichen Thematik wiederholt; manchmal habe sie für ihre Antworten die Unterstützung einer Auswahl an Antwortmöglichkeiten benötigt (Urk. 7/2 S. 1 f.). Dass sie mit offengehaltenen Fragen noch nicht viel anfangen könne, entspreche ihrem Entwicklungsalter, so die psychologische Fachspezialistin (Urk. 7/2 S. 2). Ebenfalls ihrem Entwicklungsalter entsprechend sei, dass die Privatklägerin mit Fragen zu Zeit- und Mengenangaben oder mit der Aufforderung eine Lagezeichnung zu erstellen, nicht umgehen könne, auch wenn sie beispielsweise bereits auf Zehn zählen oder eine freie Zeichnung verfertigen könne. Ebenfalls passe es zu ihrem Alter, dass es ihr schwer falle, erinnerte Erlebnisse auf einen Teddybären zu übertragen und an ihm zu zeigen. So berichtete auch die psychologische Fachspezialistin der zweiten Befragung (Urk. 7/7). Vor diesem Hintergrund ist auch die Fragetechnik der einvernehmenden Polizistinnen zu sehen. Ein Kind im Alter der Privatklägerin wäre mit blossen Denkanstößen und ganz offenen Fragen völlig überfordert. Sie war gegenteils auf Fragen und Hilfestellungen angewiesen (vgl. zu dieser Thematik auch Susanna Niehaus, Begutachtung der Glaubhaftigkeit von Kinderaussagen, FamPra.ch-2010-315 ff., 320). Die Hilfestellungen können daher nicht ein-

fach als suggestive Fragen abgewertet werden, wie dies von der Verteidigung geltend gemacht wird (Urk. 53 S. 10 f.), sondern es ist nachfolgend der Inhalt der Aussagen und das ganze Verhalten der Privatklägerin in den Befragungen zu analysieren.

Die Privatklägerin äusserte sich in entsprechend kindlicher Sprache. Sie zeigte - mit Bezug auf den Vorwurf - an sich selber, was für sie ein "Fudi-Ähli" sei. Für ein Kind in ihrem Alter erscheint es denn auch natürlich, dass nicht zwischen Po und Geschlechtsteil unterschieden wird. Dass sie am Geschlechtsteil gestreichelt wurde, hat sie mehrmals bestätigt. Ebenso hat sie mehrmals erklärt, dass der Beschuldigte ihre Hand auf seinen Penis gelegt habe, was sie nicht gemocht habe. Insofern waren ihre Aussagen im Kern klar und gleichlautend. Die Aussage, dass sie den Penis des Beschuldigten über der Pyjama-Hose berührt habe, passt zudem zur Aussage des Beschuldigten, wonach er abends, nachdem er nach Hause gekommen sei, jeweils eine Pyjama-Hose angezogen habe. Dass sie inhaltlich eher wenig von sich aus ausgesagt hat, spricht - entgegen der Auffassung der Verteidigung (Urk. 53 S. 5) - nicht gegen Erlebtes. In Anbetracht ihres Alters, ihre Erlebnishintergrundes und des schambehafteten Themas gegenüber fremden Dritten - im Umgang mit der Familie wurde die Privatklägerin als neugierig und eher frech, auch physisch neckend beschrieben - können ihre Schilderungen vielmehr als genügend detailliert bezeichnet werden, zumal sie die Handlungen des Beschuldigten stimmig und bildhaft mit "Fudi-Ähli" umschrieb und zeigte. In dieses Bild passt auch, dass die Privatklägerin zwischendurch abwich bzw. sie sich z.B. in der ersten Befragung dem Malbuch widmet, wohl auch, da es um eine ihr unangenehme Thematik ging (Urk. 7/2 S. 2). Schliesslich handelt es sich bei den dem Beschuldigten vorgeworfenen Taten um zeitlich kurze und einfache Handlungen und nicht etwa um komplexe Handlungsabläufe. Die Privatklägerin hat wiedergegeben, was passiert war, mehr gab es nicht zu erzählen. Weiter spricht auch für Erlebtes, dass sie jeweils klar zum Ausdruck brachte, dass sie dieses Streicheln nicht mochte und ihre Hand wieder vom Penis des Beschuldigten weg zog.

Dass gewisse Schilderungen der Privatklägerin über den Alltag nicht den Tatsachen entsprachen, kann sodann nicht als Leugnen bzw. Tendenz dazu interpretiert werden. So erscheint es nachvollziehbar, dass ein Kleinkind die Wohngemeinschaft des Beschuldigten mit H.\_\_\_\_\_ an bloss einzelnen Wochentagen nicht als solche verstehen musste, sondern sie als eigentliches Zusammenleben wahrnahm oder dass die Grossmutter jeweils - die Befragte sprach von höchstens einmal (Urk. 8/4 S. 3) - am Schlafen gewesen sei, da diese möglicherweise nicht immer im Raum anwesend oder mal in der Waschküche war (Urk. 8/4 S. 3). Ebenso sind vage Zeit- und Mengenangaben bereits als altersadäquat bezeichnet worden, so dass auch darin kein Lügensignal gesehen werden kann.

Es gibt sodann auch keine anderen Hinweise darauf, dass die Privatklägerin die von ihr geschilderten Ereignisse einfach erfunden hätte. Zu Recht wies die Vorinstanz denn auch darauf hin, dass Kinderaussagen im Allgemeinen zuverlässig sind und die Kinder selten in der Lage sind, Lügengebäude aufzubauen. Intentionale Falschaussagen würden eine entsprechende Motivation erfordern sowie die Fähigkeit, jemanden durch eine plausible und konstante Schilderung einer Begebenheit erfolgreich zu täuschen (Urk. 42/1 S. 7 f.). Insbesondere in jüngeren Jahren verfügten Kinder noch nicht über solche kognitiven Fähigkeiten. Dazu wäre auch die Privatklägerin aufgrund ihres noch sehr kindlichen Alters von rund 4.75 Jahren und Entwicklungsstandes auch gar nicht fähig gewesen, und Entsprechendes wäre bei der geschwätzigen, aufgeweckten Privatklägerin wohl aufgefliegen. Die Privatklägerin hingegen hat in zwei immerhin über dreissig Minuten dauernden Befragungen im Abstand von rund zwei Monaten im Kerngehalt gleichlautend ausgesagt, was für erlebnisentsprechende und gegen Falschaussagen spricht.

Für ein Lügengebäude wäre sodann auch kein Motiv ersichtlich. Der Beschuldigte war für die Privatklägerin eine Art Ersatzgrossvater. Ihre Beziehung zu ihm wurde als herzlich beschrieben. Er war ihr ein beliebter Spielpartner, mit dem sie auch gerne rumturnte. Es ist daher kein Grund ersichtlich, weshalb die Privatklägerin den Beschuldigten zu Unrecht belasten sollte.

Andererseits scheint auch eine Falschinterpretation der Geschehnisse in dem Sinne, als die Privatklägerin vom Beschuldigten unbeabsichtigte Berührungen im Intimbereich im Rahmen des von ihnen beiden häufig und gerne praktizierten spielerischen Tobens und Raufens als sexuelle Handlungen bzw. "Fudi-Ähli" rapportieren würde. Die Privatklägerin war aufgrund ihres Alters durchaus in der Lage, zwischen angenehmen Körperkontakten und Berührungen (wie beispielsweise beim spielerischen Raufen) und unangenehmen, peinlichen Annäherungen mit sexueller Konnotation sowie schambehafteter Überschreitung des Intimbereichs zu differenzieren, wie die Geschädigtenvertreterin richtigerweise geltend machte (Urk. 28 S. 3 f.). Letzteres erzählte sie nicht nur der Mutter (Urk. 8/1 S. 3), sondern sie demonstrierte es auch klar gegenüber dem Beschuldigten, indem sie ihre Hand, welche er zuvor auf seinen Penis gelegt habe sofort wieder zurückzog, wie oben beschrieben (Urk. 7/1 und Urk. 7/5).

In den Depositionen der Privatklägerin sind schliesslich weder Steigerungstendenzen noch übermässige Belastungen erkennbar. Sie unterstützte ihre Worte anlässlich der Befragungen im Kontext stimmig mit entsprechender Gestik und Mimik, was ein so kleines Kind zweifellos nicht einstudieren und über zwei altersmässig lange Befragungen aufrechterhalten könnte.

Inhalt, Struktur und Konstanz der Aussagen der Privatklägerin sowie ihr allgemeines Verhalten in den Befragungen weisen in der Gesamtbeurteilung daher entgegen der Vorinstanz (Urk. 42/1 S. 21) auf selber Erlebtes hin.

6.3.3. Die Zeugin B.\_\_\_\_\_ wurde zweimal zur Sache befragt. Sie hatte keine direkten Wahrnehmungen zum Anklagesachverhalt. Der Inhalt ihrer Aussagen ist spärlich, daher lässt sich auch wenige über deren Gehalt sagen. Widersprüche sind darin zu sehen, dass sie einmal ausführte, die Privatklägerin habe ihr unter der Dusche von der Angelegenheit erzählt (Urk., 8/1 S. 3), wohingegen sie als Zeugin sagte, sie sei vom Duschen gekommen, als die Privatklägerin ihr hierüber berichtet habe (Urk. 8/2 S. 3). Sodann beschrieb sie den Gemütszustand der Privatklägerin mit "wie immer" (Urk. 8/1 S. 2), wohingegen sie als Zeugin aussagte, die Privatklägerin sei schon etwas verlegen gewesen, aber eigentlich normal, als sie davon erzählt habe (Urk. 8/2 S. 3). Ihre eigene Reaktion beschrieb sie als

Zeugin mit "Es war einfach zuerst ein Schock für mich. Ich habe aber dann einfach weiter gemacht wie immer. Ich wollte sie nicht allzu fest ausfragen" (Urk. 8/2 S. 5). In der Gesamtbetrachtung ergibt sich, dass die Zeugin B.\_\_\_\_\_ nur vom Hören-Sachen Kenntnis vom angeklagten Vorfall hat und ihre (wenigen) Depositionen nicht immer konstant waren. Die letztgenannte Aussage mutete in Anbetracht des im Raume stehenden Vorwurfs prima vista fragwürdig an, kann aber auch so erklärt werden, dass sie ihr Kind vor weiteren Belastungen schützen wollte. Nichtsdestotrotz sind hier bezüglich Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen Vorbehalte anzubringen.

6.4.1. Abschliessend ist noch auf die Thematik von möglichen suggestiven Einflüssen, wie sie von der Verteidigung geltend gemacht werden (Urk. 53 S. 6 ff.), einzugehen. Soweit solche im Zusammenhang mit der Befragungstechnik der die Privatklägerin einvernehmenden Polizistinnen geltend gemacht wurden, wurde hierzu bereits bei der Aussagenwürdigung der Privatklägerin Stellung genommen.

6.4.2. Mit Bezug auf den vom Beschuldigten geltend gemachten Rachefeldzug der Mutter der Privatklägerin, ergibt sich aus dem oben Gesagte zwar, dass die Beziehung zwischen ihm und B.\_\_\_\_\_ belasteter ist als diese zugesteht, wird sie doch auch von der Zeugin H.\_\_\_\_\_ als sehr angespannt beschrieben. Ebenso erstellt wurden psychische Probleme von B.\_\_\_\_\_ und frühere Lügen. Diese Umstände als Grundlage für die zur eigenen Rechtfertigung angeführte Verschwörungstheorie und als Erklärung für die gegen ihn seitens des Kindes erhobenen Vorwürfe heranzuziehen, würde aber doch etwas weit gehen. Entgegen der Auffassung der Verteidigung (Urk. 53 S. 9), ist die Privatklägerin aufgrund ihres Alters nur mässig manipulierbar und hätte sich gegen einen falschen Vorwurf wohl im Laufe der Untersuchungen demonstriert, zumal sie einen sehr aufgeweckten und intelligenten Eindruck machte. Mit einer erfundenen Geschichte dieser Art hätte die Mutter der Privatklägerin nicht nur deren normale Entwicklung gefährdet, sie hätte auch ein total egoistisches Verhalten an den Tag gelegt, mit dem sie das ganze Familiengefüge und die Betreuungssituation - auf welche sie ausbildungsbedingt selber angewiesen ist - aufs Spiel gesetzt hätte. Für ein entsprechendes Suggestionmotiv reichen die dargelegten Gründe nicht aus.

6.4.3. Hinzu kommt aber vor allem, dass das kleine aufgeweckte und grundsätzlich schlagfertige Mädchen sich wohl gegen entsprechende falsche Unterstellungen an die Adresse ihres offenbar geliebten "Stiefgrossvaters" wohl verbal oder mit ihrer Körpersprache und Mimik zur Wehr gesetzt hätte, wenn sie entsprechendes Verhalten des "Stiefgrossvaters" nicht tatsächlich erlebt hätte.

6.4.5. Abschliessend ergibt sich, dass für ein Suggestivmotiv durch die Mutter der Privatklägerin bzw. das Erfinden wie auch das Nacherzählen eines für die Privatklägerin offenbar unangenehmen Themas zu wenig Hinweise vorliegen, welche die glaubhafte Darstellung der Privatklägerin zu erschüttern vermöchten. Ein konstantes Festhalten in mehreren Einvernahmen in zeitlich markantem Abstand für ein 4.75-jähriges Kind würde eine enorme intellektuelle Leistung erfordern, wie sie die Privatklägerin nicht an den Tag legen könnte. Vorliegend bestätigte die Privatklägerin ihre altersgemäss detaillierte Schilderung der Vorfälle ohne nennenswerte Widersprüche anlässlich einer zweiten Einvernahme, was vollends ausschliesst, sie sei in der Lage gewesen, dies ohne realen Hintergrund zu tun. Zudem hätte sie sich irgendwann dahingehend geäussert, dass ihr das, womit sie den Beschuldigten belastete, von ihrer Mutter gesagt wurde. Sagte sie doch auch aus, dass ihre Mutter den Beschuldigten nicht mehr sehen wolle, weshalb sie ihn auch nicht mehr sehen wolle (vgl. Urk. 7/1, 16:30) und stellte es nicht etwa so dar, dass dies von ihr aus komme, obwohl es der Wille ihrer Mutter ist. Sodann ist sie auch durchaus in der Lage, zu widersprechen, wenn ihr etwas vorgehalten wird, das nicht stimmt. Stellte sie doch auf die Frage der Polizistin, ob sie schon auf einem Pony geritten sei, sofort richtig, dass sie auf einem grossen "Rössli" und nicht bloss auf einem Pony geritten sei (Urk. 7/1, 15:12). Kommt hinzu, dass ihre Mutter nie ausgeführt hat, dass ihr die Privatklägerin erzählt habe, dass der Beschuldigte die Hand der Privatklägerin auf seinen Penis gelegt habe (vgl. Urk. 8/1-2), sondern dies sogar verneinte (Urk. 8/2 S. 4). Erst die Privatklägerin erzählte gegenüber der Polizistin davon. Wäre dies von ihrer Mutter erfunden worden, hätte diese wohl auch ausgeführt, dass ihr dies von der Privatklägerin erzählt worden sei.

6.5. Damit ist zusammenfassend festzuhalten, dass die Aussagen der Privatklägerin durchwegs als glaubhaft erscheinen. Sie sind in sich stimmig, wirken authentisch, lebensnah und realistisch. Die Erklärungsversuche des Beschuldigten, wieso die Privatklägerin - induziert durch deren Mutter - haltlose Vorwürfe erheben sollte, sind demgegenüber nicht überzeugend. Bei dieser Sachlage ist auf die Aussagen der Privatklägerin abzustellen, womit der eingeklagte Sachverhalt als rechtsgenügend erstellt betrachtet werden kann.

#### **IV. Rechtliche Würdigung**

1. Die Anklagebehörde würdigt das Verhalten des Beschuldigten in rechtlicher Hinsicht als mehrfache sexuelle Handlungen mit Kindern im Sinne von Art. 187 Ziff. 1 StGB (Urk. 16; Urk. 43).

2.1. Nach der Rechtsprechung gelten als sexuelle Handlungen im Sinne von Art. 187 Ziff. 1 Abs. 1 StGB Verhaltensweisen, die für den Aussenstehenden nach ihrem äusseren Erscheinungsbild eindeutig sexualbezogen sind, mithin objektiv eine Beziehung zum Geschlechtlichen aufweisen. Sind die Handlungen objektiv eindeutig sexualbezogen, kommt es nicht mehr auf das subjektive Empfinden, die Motive oder die Bedeutung, die das Verhalten für den Täter oder das Opfer hat, an.

2.2. Der Begriff der sexuellen Handlung erstreckt sich nur auf Verhaltensweisen, die im Hinblick auf das geschützte Rechtsgut erheblich sind. Dabei muss in Zweifelsfällen die Erheblichkeit relativ, etwa nach dem Alter des Opfers oder dem Altersunterschied zum Täter bestimmt werden (vgl. BGE 125 IV 58 E. 3b mit Hinweisen). Das Merkmal der Erheblichkeit grenzt sozialadäquate Handlungen von solchen ab, die tatbestandsmässig sind. Bedeutsam für die Beurteilung sind hier qualitativ die Art und quantitativ die Intensität und Dauer einer Handlung, wobei die gesamten Begleitumstände zu berücksichtigen sind (vgl. nicht publizierte E. 3.2. von BGE 133 IV 31 = Entscheid des Bundesgerichtes 6S.355/2006 vom 7. Dezember 2006 E. 3.2.).

2.3. Finden Handlungen mit direktem Körperkontakt zwischen Täter und Opfer statt, so ist zu berücksichtigen, dass beinahe alle Berührungen unter Menschen sexuell bedeutsam sein können. Strafwürdig unter dem Aspekt des geschützten Rechtsgutes der Gefährdung der Entwicklung von Unmündigen sind dagegen nur Kontakte, die - wie oben erwähnt - eine eindeutige Beziehung zum Geschlechtlichen aufweisen. Diese Anforderungen erfüllen nicht harmlos begründete Berührungen der primären Sexualorgane ohne Weiteres. Unter Beachtung der äusseren Umstände gelten deshalb Berührungen der Geschlechtsteile und deren unmittelbarer Umgebung sowie der weiblichen Brust in der Regel als sexuelle Handlungen (vgl. Stefania Suter-Zürcher, Die Strafbarkeit der sexuellen Handlungen mit Kindern nach Art. 187 StGB, Diss. Zürich 2003, S. 49). Dabei ist bei der Beurteilung des Vorliegens einer sexuellen Handlung grundsätzlich nicht massgeblich, ob die Berührung auf der nackten Haut oder über den Kleidern erfolgt (vgl. Stefania Suter-Zürcher, a.a.O.). Was das Küssen betrifft, so stellen Küsse auf Mund und Wangen in der Regel keine sexuelle Handlung dar, während Zungenküsse von Erwachsenen an Kindern als sexuelle Handlung qualifiziert werden (vgl. BGE 125 IV 63 mit Hinweisen).

3.1. Eine Würdigung der Handlungen im konkreten Fall ergibt was folgt: Es kann - da zufällige oder unbeabsichtigte Berührungen gemäss oben erstelltem Sachverhalt ausser Betracht fallen - keinem Zweifel unterliegen, dass die gemäss Sachverhalt erstellten Handlungen des Beschuldigten eine eindeutige Beziehung zum Geschlechtlichen aufwiesen, indem der Beschuldigte mit der Hand unter die Hose der Privatklägerin ging und sie unter den Kleidern zwischen den Beinen im Intimbereich streichelte (Anklageziffer 1), ebenso das Anfassenlassen des Penis (Anklageziffer 2). Sie sind daher in objektiver Hinsicht als mehrfache sexuelle Handlungen im Sinne von Art. 187 Ziff. 1 StGB zu qualifizieren.

3.2. Auch in subjektiver Hinsicht erfüllte der Beschuldigte den hier zur Diskussion stehenden Tatbestand, zumal er sowohl um das Alter der Privatklägerin als auch um den sexuellen Bezug der Handlungen wusste.

4. Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründe liegen keine vor.

5. Der Beschuldigte ist daher im Sinne der Anklage schuldig zu sprechen.

## **V. Sanktion**

1. Die Anklagebehörde beantragt für den Beschuldigten als Sanktion eine Freiheitsstrafe von 10 Monaten (Urk. 16; Urk. 43; Urk. 50 S. 1 und 4). Die Verteidigung machte geltend, wenn eine Strafe auszufallen sei, dann sei auf eine Geldstrafe zu erkennen (Urk. 53 S. 12).

2. Der Tatbestand der sexuellen Handlung mit einem Kind steht unter der Strafdrohung einer Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren oder einer Geldstrafe (Art. 187 Ziff. 1 StGB).

3. Bei der Bemessung der auszufällenden Strafe ist die mehrfache Tatbegehung strafscharfend zu berücksichtigen. Strafmilderungsgründe liegen keine vor. Mangels Vorliegen von ausserordentlichen Umständen ist der ordentliche Strafrahmen jedoch nicht zu verlassen (vgl. BGE 136 IV 55 E. 5.8). Damit ist die mehrfache Tatbegehung innerhalb des ordentlichen Strafrahmens entsprechend zu berücksichtigen.

4. Innerhalb des ordentlichen Strafrahmens ist die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu bemessen, wobei das Vorleben, die persönlichen Verhältnisse und die Wirkung der Strafe auf das Leben des Beschuldigten zu berücksichtigen sind (Art. 47 Abs. 1 StGB). Das Verschulden wird generell nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsgutes, der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit dieser nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage gewesen ist, die Beeinträchtigung des Rechtsgutes zu vermeiden (Art. 47 Abs. 2 StGB). Der Begriff des Verschuldens muss sich auf den gesamten Unrechts- und Schuldgehalt der konkreten Straftat beziehen, wobei zwischen der Tat- und der Täterkomponente zu unterscheiden ist.

5.1. Zur objektiven Tatschwere ist zu bemerken, dass der Beschuldigte die sexuellen Handlungen an einem noch sehr kleinen Kind ausführte, war die Privatklägerin damals doch erst 4.75 Jahre alt. Zudem handelte es sich um die Enkelin seiner Lebenspartnerin, zu welcher ein Vertrauensverhältnis bestand und um die er sich auch oft kümmerte und bei der er auch Erziehungsmassnahmen wahrnahm. Er nutzte ihre Zuneigung schlicht aus. Andererseits ist zu beachten, dass die Handlungen nicht von langer Hand geplant waren und jeweils nur kurz dauerten. Ergänzend ist sodann zu erwähnen, dass er der Privatklägerin auch nie drohte oder sie zum Schweigen anhielt. Gewiss ist zugunsten des Beschuldigten auch zu berücksichtigen, dass es im Bereich der sexuellen Handlungen mit Kindern weit schwerere Eingriffe in die Intimsphäre der Opfer gibt. Die objektive Tatschwere bei den heute zu beurteilenden Delikten ist daher noch als leicht zu bewerten.

5.2. In subjektiver Hinsicht ist festzuhalten, dass der Beschuldigte aus rein egoistischen Beweggründen handelte, nämlich um seine sexuellen Bedürfnisse zu befriedigen. Mit der Frage, ob die Taten für die Privatklägerin negative Folgen haben könnte, setzte er sich gar nie auseinander.

5.3. Insgesamt rechtfertigt es sich dennoch, das Verschulden im untersten Drittel des bis fünf Jahre reichenden Strafrahmens anzusetzen.

5.4. Unter Berücksichtigung sämtlicher Elemente der Tatkomponente für die sexuellen Handlungen erweist sich eine Einsatzstrafe von 8 Monaten als angemessen.

6.1. Was die Täterkomponenten betrifft, ergibt sich, dass der Beschuldigte in J. \_\_\_\_\_ aufgewachsen ist, in welcher Umgebung er auch die Primarschule und die Oberstufe absolviert hatte. Danach machte er eine Lehre als Automonteur und hängte danach noch eine zweijährige Zusatzlehre als Automechaniker an (Urk. 13/8 S. 1; Prot. II S. 8). Seit 20 Jahren arbeitet er in der Möbelbranche, seit einiger Zeit wieder als Disponent bei der Firma K. \_\_\_\_\_ AG in J. \_\_\_\_\_ (Urk. 6/1 S. 2; Urk. 13/8 S. 2; Prot. II S. 8). Dort arbeitet er zu 100% bei einem monatlichen Nettoeinkommen von Fr. 5'000.-- bis Fr. 6'000.-- plus 13. Monatslohn. Dies sei provisionsabhängig (Prot. II S. 9; Urk. 47/2, Urk. 47/5-7). Die (Unter-)Miete für seine

2.5-Zimmer-Wohnung bezifferte er mit Fr. 1'600.-- pro Monat (Prot. II S. 9). Gemäss Datenerfassungsblatt vom 7. September 2015 hat der Beschuldigte weder Vermögen noch Schulden. Er ist ledig und hat keine Kinder (Prot. II S. 9). Seine Meldeadresse befindet sich bei seinem Stiefvater im Kanton Thurgau. Bis zur Strafanzeige pendelte er jedoch zwischen seiner Meldeadresse und der Wohnung seiner Lebenspartnerin, der Zeugin H.\_\_\_\_\_, hin und her (Urk. 6/1 S. 3).

Heute führte der Beschuldigte ergänzend aus, dass er nach wie vor mit H.\_\_\_\_\_ liiert sei. Dies seit bald neun Jahren. Er wohne in etwa zur Hälfte bei ihr und zur Hälfte bei seinem Stiefvater (Prot. II S. 9 f.).

6.2. Der Beschuldigte ist nicht vorbestraft (Urk. 49). Straferhöhend fällt die mehrfache Tatbegehung ins Gewicht.

6.3. Während die Biographie des Beschuldigten und auch das Nachtatverhalten des Beschuldigten, so auch das Bestreiten der Anklagevorwürfe, strafzumessungsneutral einzustufen sind, ist mit der mehrfachen Tatbegehung die Einsatzstrafe angemessen auf die von der Anklagebehörde beantragten 10 Monate (bzw. 300 Tagen) zu erhöhen.

7.1. Die Anklagebehörde sprach sich bei der Wahl der Sanktionsart für eine Freiheitsstrafe aus (Urk. 16 S. 3).

7.2. Bei der Wahl der Sanktionsart ist als wichtigstes Kriterium die Zweckmässigkeit einer bestimmten Sanktion, ihre Auswirkungen auf den Täter und sein soziales Umfeld sowie ihre präventive Effizienz zu berücksichtigen. Als Regelsanktion sieht das geltende Recht für den Bereich der leichteren Kriminalität die Geldstrafe und die gemeinnützige Arbeit, für den Bereich der mittleren Kriminalität die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe vor. Nach der Konzeption des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches stellt die Geldstrafe die Hauptsanktion dar. Freiheitsstrafen sollen nur verhängt werden, wenn der Staat keine anderen Mittel hat, die öffentliche Sicherheit zu gewährleisten. Nach dem Prinzip der Verhältnismässigkeit soll bei alternativ zur Verfügung stehenden und hinsichtlich des Schuldausgleichs äquivalenten Sanktionen im Regelfall diejenige gewählt werden, die weni-

ger stark in die persönliche Freiheit des Betroffenen eingreift bzw. die ihn am wenigsten hart trifft (vgl. auch BGE 134 IV 97 E. 4.2; BGE 134 IV 82 E. 4.1; BSK StGB I-Dolge, 3. Auflage 2013, Art. 34 N 24 f.). Im Vordergrund steht daher auch bei Strafen von sechs Monaten bis zu einem Jahr die Geldstrafe, als gegenüber der Freiheitsstrafe mildere Sanktion (BGE 138 IV 120 E. 5.2; BGE 134 IV 97 E. 4.2.2; BGE 134 IV 82 E. 4.1; BGER 6B\_375/2014 vom 28. August 2014 E. 2.7.1).

7.3. Vorliegend ist eine Sanktion von 10 Monaten auszusprechen. Der Beschuldigte ist nicht vorbestraft und verfügt über ein regelmässiges Einkommen. Insgesamt erscheint es daher vorliegend verhältnismässig und angemessen, eine Geldstrafe statt einer Freiheitsstrafe auszusprechen, und damit die Strafart zu wählen, die weniger stark in die persönliche Freiheit des Beschuldigten eingreift.

8.1. Bei der Geldstrafe richtet sich die Höhe des Tagessatzes nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils, namentlich nach Einkommen und - soweit er davon lebt - Vermögen, ferner nach seinem Lebensaufwand, allfälligen Familien- und Unterstützungspflichten und nach dem Existenzminimum (Art. 34 Abs. 2 StGB). Ausgangspunkt für die Tagessatzberechnung ist das Einkommen, welches dem Täter durchschnittlich an einem Tag zufließt. Dabei bleibt belanglos, aus welcher Quelle dieses Einkommen stammt. Abzuziehen ist, was gesetzlich geschuldet ist oder dem Täter wirtschaftlich nicht zufließt, so etwa die laufenden Steuern und die obligatorischen Versicherungsbeiträge. Ausserdem ist das Nettoeinkommen um die Unterhalts- und Unterstützungsbeiträge zu reduzieren, soweit der Verurteilte ihnen tatsächlich nachkommt. Nicht zu berücksichtigen sind Schulden und nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung in der Regel auch die Wohnkosten (BGE 134 IV 68 ff.).

8.2. Der Beschuldigte arbeitet zu 100% als Disponent, womit er Fr. 5'000.-- bis Fr. 6'000.-- netto zuzüglich eines 13. Monatslohnes erzielt (Prot. II S. 9; Urk. 47/2, Urk. 47/5-7). Für die Krankenkasse bezahlt er Fr. 248.-- pro Monat und für die Steuern ca. Fr. 5'000.-- pro Jahr (Prot. II S. 10). Er hat keine Unterhaltsverpflichtungen. Angesichts dieser finanziellen Verhältnisse ist die Tagessatzhöhe auf Fr. 130.-- festzusetzen.

8.3. Zusammenfassend ist der Beschuldigte mit einer Geldstrafe von 300 Tagessätzen zu Fr. 130.-- zu bestrafen.

8.4. Der Anrechnung von 2 Tagen Untersuchungshaft steht nichts entgegen (vgl. Art. 51 StGB).

## **VI. Vollzug**

1. Die Anklagebehörde beantragt eine bedingte Strafe (Urk. 16; Urk. 43; Urk. 50 S. 1 und 4).

2. Für die heute auszufällende Strafe sind die objektiven Voraussetzungen zur Gewährung des bedingten Strafvollzuges erfüllt (Art. 42 StGB). Auch in subjektiver Hinsicht spricht nichts gegen einen Aufschub des Vollzuges, zumal der Beschuldigte nicht vorbestraft ist (Urk. 13/1). Die Probezeit ist auf 2 Jahre festzusetzen.

## **VII. Zivilansprüche**

1. Gemäss Art. 118 Abs. 1 StPO können sich Geschädigte als Privatkläger konstituieren. Nach Art. 122 Abs. 1 StPO kann die geschädigte Person zivilrechtliche Ansprüche aus der Straftat adhäsionsweise im Strafverfahren geltend machen, wobei diese nach Art. 123 ZPO zu beziffern und kurz zu begründen sind. Mithin müssen die Zivilforderungen genügend substantiiert sein.

2.1. Wer einem anderen widerrechtlich Schaden zufügt, sei es mit Absicht, sei es aus Fahrlässigkeit, wird ihm zum Ersatz verpflichtet (Art. 41 Abs. 1 OR). Voraussetzungen einer Ersatzpflicht sind: Schaden, Widerrechtlichkeit, Kausalzusammenhang und Verschulden.

2.2. Die Privatklägerin beantragt, der Beschuldigte sei im Grundsatz zu verpflichten, für Schaden im Zusammenhang mit dem eingeklagten Sachverhalt aufzukommen (Urk. 28; Urk. 44; Urk. 51 S. 1). Zur Begründung führte sie aus, der

Vorfall habe zahlreiche und einschneidende Veränderungen im Leben einer knapp Fünfjährigen verursacht, welche die Psyche erst einmal verarbeiten müsse. Zwar geht es der Privatklägerin nach anfänglichen Ängsten zwischenzeitlich wieder recht gut und sie zeige zur Zeit keine Symptome einer posttraumatischen Belastungsstörung. Es könne jedoch nicht ausgeschlossen werden, sondern sei vielmehr häufig zu beobachten, dass solche nach Wegfall von schützenden Verdrängungsmechanismen in Zukunft dereinst auftreten würden, wenn die Privatklägerin ein wenig älter sei und das Erlebte besser einordnen könne. Es sei somit im heutigen Zeitpunkt nicht möglich, den tatbedingten materiellen Schaden zu beziffern oder abzuschätzen (Urk. 28 S. 6 f.; Urk. 51 S. 17).

2.3. Da eine Bezifferung des Schadens derzeit nicht möglich ist und das Gericht keine Zweifel an der grundsätzlichen Schadenersatzpflicht des Beschuldigten gegenüber der Privatklägerin hat, ist festzustellen, dass der Beschuldigte der Privatklägerin dem Grundsatz nach zu Schadenersatz zu verpflichten ist. Zur Beurteilung des Anspruchs ist die Privatklägerin auf den Weg des Zivilprozesses zu verweisen.

3.1. Wer eine Körperverletzung erleidet oder in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, hat Anspruch auf die Leistung einer Geldsumme als Genugtuung, sofern dies durch die Schwere der Verletzung als gerechtfertigt erscheint und falls die Verletzung nicht anders wieder gut gemacht worden ist (Art. 47 und Art. 49 Abs. 1 OR). Die Höhe der Genugtuung hängt in erster Linie von der Art und Schwere der Verletzung, der Intensität und Dauer der Auswirkungen auf die Persönlichkeit der betroffenen Person sowie vom Grad des Verschuldens des Schädigers am Schadensereignis ab. Die Bemessung der Genugtuung steht im Ermessen des Gerichts. Bei der Festlegung der Höhe der Genugtuung spielen die finanziellen Verhältnisse des Pflichtigen wie auch der Privatklägerschaft keine Rolle.

3.2. Die Privatklägerin verlangt eine Genugtuung (Urk. 28; Urk. 44; Urk. 51 S. 1). Da vorsätzlich ein hochrangiges Rechtsgut verletzt werde, würden strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität gemäss Lehre und Rechtsprechung regelmässig einen ausgleichsfähigen immateriellen Schaden auslösen. Dies gelte

selbst bei relativ harmlosen und einmaligen Sexualdelikten. Als von den schuldhaften und widerrechtlichen sexuellen Handlungen des Beschuldigten direkt Betroffene sei der Privatklägerin fraglos immaterieller Schaden zugefügt worden. Die sexuellen Übergriffe durch den Beklagten und die damit verbundenen Folgen inner- und ausserhalb des Familienumfelds sowie das laufende Strafverfahren stellen zweifellos eine massive Belastung dar und bewirken spürbare Einbussen in ihrem noch jungem Leben. Angesichts der gesamten Umstände und vor dem Hintergrund der Gerichtspraxis beantrage sie daher heute die Zusprechung einer Genugtuung in Höhe von Fr. 2'000.--, was der Einbusse an Lebensfreude angemessen und durch die Umstände gerechtfertigt erscheine (Urk. 28 S. 7 f.; Urk. 51 S. 17).

3.3. Die Privatklägerin musste den sexuellen Missbrauch als Kind über sich ergehen lassen, was besonders schwerwiegend erscheint. Die Übergriffe fanden in einer ihr vertrauten Umgebung statt, nämlich im Rahmen von Besuchen bei ihrer Grossmutter. Sie hatten einen Bruch des familiären Settings zur Folge. Die Privatklägerin hat seither keinen Kontakt mehr zu ihrer Grossmutter, welche sie davor sehr oft sah (vgl. Prot. II S. 14). Insgesamt erscheint die beantragte Genugtuung daher angemessen. Der Beschuldigte ist entsprechend zu verpflichten.

## **VIII. Kosten- und Entschädigungsfolgen**

1.1. Ausgangsgemäss sind die Kosten des Vorverfahrens und des erstinstanzlichen Verfahrens dem Beschuldigten aufzuerlegen (Art. 426 Abs. 1 StPO).

1.2. Die Vorinstanz hat aufgrund des Freispruchs keine Entscheidgebühr festgelegt (Urk. 42/1 S. 26). Diese ist zufolge des heute auszusprechenden Schuldspruchs von der Berufungsinstanz festzusetzen und auf Fr. 2'000.-- festzulegen.

1.3. Im erstinstanzlichen Verfahren trägt der kostenpflichtige Beschuldigte auch die Kosten für die unentgeltliche Verbeiständung der Privatklägerschaft nur, wenn er sich in günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen befindet (Art. 426 Abs. 4

StPO), was vorliegend zu bejahen ist. Die Höhe der Kosten der unentgeltlichen Rechtsbeiständin der Privatklägerin von Fr. 6'030.70 ist zu bestätigen.

2.1. Die Kosten im Rechtsmittelverfahren tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO).

2.2. Der Beschuldigte unterliegt vollständig, womit er kosten- und entschädigungspflichtig wird.

2.3. Die Kosten der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerin für das Berufungsverfahren sind auf Fr. 5'500.-- (inkl. 8 % MWST) festzusetzen. Art. 428 StPO enthält keinen Verweis auf Art. 426 Abs. 4 StPO. So gelten die Auslagen für die unentgeltliche Verbeiständung der Privatklägerschaft auch vor Obergericht vorbehaltlos als Teil der (ausgangsgemäss aufzuerlegenden) Verfahrenskosten (Art. 422 StPO).

#### **Es wird erkannt:**

1. Der Beschuldigte C.\_\_\_\_\_ ist schuldig der mehrfachen sexuellen Handlungen mit Kindern im Sinne von Art. 187 Ziff. 1 Abs. 1 StGB.
2. Der Beschuldigte wird bestraft mit einer Geldstrafe von 300 Tagessätzen zu Fr. 130.–, wovon 2 Tagessätze als durch Haft erstanden sind.
3. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt.
4. Es wird festgestellt, dass der Beschuldigte gegenüber der Privatklägerin A.\_\_\_\_\_ aus dem eingeklagten Ereignis dem Grundsatz nach vollumfänglich schadenersatzpflichtig ist. Zur genauen Feststellung des Schadenersatzanspruches wird die Privatklägerin auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.
5. Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin A.\_\_\_\_\_ Fr. 2'000.– zuzüglich 5 % Zins seit 27. September 2014 als Genugtuung zu bezahlen.

6. Die erstinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf:  
Fr. 2'000.00 ; die weiteren Kosten betragen:  
Fr. 6'030.70 unentgeltliche Vertretung Privatklägerschaft
7. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf:  
Fr. 3'000.00 ; die weiteren Kosten betragen:  
Fr. 5'500.00 unentgeltliche Vertretung Privatklägerschaft
8. Die Kosten des Vorverfahrens und des erst- und zweitinstanzlichen Gerichtsverfahrens, einschliesslich der Kosten der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerin, werden dem Beschuldigten auferlegt.
9. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an
- die Verteidigung im Doppel für sich und zuhänden des Beschuldigten (übergeben)
  - die Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich (übergeben)
  - die unentgeltliche Vertreterin der Privatklägerin im Doppel für sich und zuhänden der Privatklägerin (übergeben)
- sowie in vollständiger Ausfertigung an
- die Verteidigung im Doppel für sich und zuhänden des Beschuldigten
  - die Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich
  - die unentgeltliche Vertreterin der Privatklägerin im Doppel für sich und zuhänden der Privatklägerin
- und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an
- die Vorinstanz
  - die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A
  - die KOST Zürich mit dem Formular "Löschung des DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials" zwecks Löschung des DNA-Profiles
10. Rechtsmittel:
- Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche **Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden.

Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Obergericht des Kantons Zürich  
II. Strafkammer

Zürich, 18. März 2016

Der Präsident:

Die Gerichtsschreiberin:

Oberrichter Dr. Bussmann

lic. iur. Schwarzenbach-Oswald